



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 16 / 2019**

Seite 1307 – Seite 1518

Ausgabedatum: 29.08.2019

# INHALT

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften	S. 1311
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache	S. 1313
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache – Besonderer Teil –	S. 1325
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	S. 1401
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft	S. 1409
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft	S. 1415
Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik	S. 1419

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien	S. 1443
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien	S. 1451
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	S. 1479
Aufhebung des Masterstudiengangs Clinical and Medical Physics	S. 1483
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg	S. 1485

**1310**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften vom 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 12/09 vom 15. Juni 2009, S. 783 ff.), zuletzt geändert am 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 16/2018 vom 18. Dezember 2018, S. 1385 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:  
„(6) Werden zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, so folgen sie den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
2. § 14 Abs. 8 wird wie folgt neugefasst:  
„(8) Die Zyklusvorlesungen gem. Anlage 2 sind in zwei Gruppen eingeteilt: Gruppe 1 umfasst die Zyklusvorlesungen zu den Themen Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Biochemie, Einführung in die Systembiologie und Entwicklungsbiologie. Gruppe 2 umfasst die übrigen Zyklusvorlesungen der Fakultät. Es sind insgesamt vier Zyklusvorlesungen zu absolvieren, hiervon sind mindestens zwei Zyklusvorlesungen aus Gruppe 1 zu absolvieren.“

3. Anlage 3 wird ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Anlagen ändert sich entsprechend; Anlage 4 wird zu Anlage 3, Anlage 5 wird zu Anlage 4.
4. Anlage 4 (neue Nummerierung) wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungen zu stellen.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache**

vom 18. Juli 2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache sowie der internationalen Variante mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Sorbonne Université vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.
  
- (2) Soweit für ein Vergabeverfahren in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnormen eine Studienplatzzahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge der Absatz 3. Sofern für ein Vergabeverfahren keine Zulassungszahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge Absatz 4.
  
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung bis zum 15. Mai für das nachfolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. November für das nachfolgende Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
  
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 gilt folgendes:
  1. Deutsche Studieninteressenten und ausländische Studieninteressenten mit deutschem Hochschulabschluss können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
  2. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(5) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 bzw. auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 4 Nr. 1 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Germanistischen Seminars) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist; Anträge auf Zulassung zur internationalen Variante (Double Degree) sind (zusätzlich) komplett in digitaler Form beim Programmverantwortlichen (Kontaktadresse siehe Homepage des Germanistischen Seminars) einzureichen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im o.g. Masterstudiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudiengangs am Germanistischen Seminar der Universität Heidelberg und ggf., falls zutreffend, der internationalen Variante (Double Degree) dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- f) eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

- g) die Nennung von zwei Professoren oder Lehrenden, die vom Bewerber frei gewählt werden können, und die sich bereit erklären, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen;
- h) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- i) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem germanistischen, philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (Fachanteil von mindestens 50% bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,0 bzw. der ECTS Grade B „very good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;
2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,0 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem germanistischen/philologischen Studiengang (philologischer Fachanteil von mindestens 25% bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber;

3. Für Muttersprachler des Deutschen: ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (beispielsweise nachgewiesen durch vier Jahre Schulunterricht / Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder ein entsprechendes Zertifikat). Eine der beiden modernen Fremdsprachen kann durch das Lateinum bzw. Lateinkenntnisse ersetzt werden. Zusätzlich zur Kenntnis ihrer Muttersprache benötigen Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, neben Deutschkenntnissen gemäß Punkt 4 den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache.
4. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen, sofern sie keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in einer der folgenden Formen:
  - Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3 / Note 2,0);
  - Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 20 Punkten, verteilt wie folgt: mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck, Leseverstehen und Hörverstehen
  - Nachweis des Goethe-Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goetheinstituts (ab 01.01.2012);
  - Nachweis des deutschen Sprachdiploms Stufe 2 der Kultusministerkonferenz mit mindestens der Gesamtnote 2,0;
  - Nachweis der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,0, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
  - Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (‚Feststellungsprüfung‘) mit mindestens der Note 2,0.

5. Im Fall der Bewerbung für die internationale Variante (Double Degree) sind zusätzlich zu den Voraussetzungen in Nr. 4 französische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 und Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen bzw. englischsprachigen Land oder
  - c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Französischer Philologie bzw. Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - d) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch bzw. Französisch als Unterrichtssprache oder
  - e) DELF B2 (diplôme d'études en langue française) oder
  - f) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
  - g) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
  - h) ein Sprachzeugnis des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg für Französisch entsprechend dem Niveau B2 bzw. für Englisch entsprechend dem Niveau B1 oder
  - i) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
  
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
  1. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können;
  2. der Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking, sofern durchgeführt).

- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Nr. 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen (inklusive zur internationalen Variante, Double Degree) ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; der Vorsitzende muss Professor sein. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann im Verfahren nach § 2 Abs. 4 in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Über die Zulassung zur internationalen Variante (Double Degree) berät zusätzlich die gemeinsame Studiengangskommission (commission pédagogique commune), bestehend aus den fünf Koordinatoren der internationalen Variante aus Heidelberg und Paris gemäß dem gemeinsamen Kooperationsvertrag. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 5 Bewertungskriterien und Auswahlverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache und ggf., falls zutreffend, die internationale Variante (Double Degree) geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Studienfachnote des germanistischen Studiengangs (sofern ausgewiesen) bzw. Gesamtnote des Studiengangs, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%, Faktor 5);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit, eigenständige wissenschaftliche Arbeit (ggf. Publikationen) oder Mitarbeit an Forschungsprojekten / Mitarbeit an einem Lehrstuhl, insbesondere für die internationale Variante z.B. einen längeren Aufenthalt in einem französischsprachigen Land etc. (Gewichtung 30%, Faktor 3);
- c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%, Faktor 1);
- d) Motivationsbrief (Gewichtung 10%, Faktor 1).

(4) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(5) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft. Für die Zulassung zur internationalen Variante werden in der Regel mindestens 55 Punkte vorausgesetzt; über Ausnahmen entscheidet nach einem gesonderten Auswahlgespräch der Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission.

(6) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung und ggf., falls zutreffend, zusätzlich zur internationalen Variante (Double Degree) vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten bzw. bei Punktzahlen von weniger als 55 Punkten bei der zusätzlichen Bewerbung zur internationalen Variante, Double Degree), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

(7) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung (ggf. für die internationale Variante, Double Degree) nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 4 im Germanistischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 4 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

(8) Der Zulassungsausschuss kann gemäß den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bewertungsgrundlagen und Bewertungsverfahren eine Zulassung zum o.g. Masterstudiengang und eine gleichzeitige Nicht-Zulassung zur internationalen Variante (Double Degree) empfehlen.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 3 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nach § 2 erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
- c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.

(3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.

(4) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 55 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für die internationale Variante (Double Degree) des Masterstudiengangs Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache geeignet und werden vom Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission zur Zulassung zur internationalen Variante (Double Degree) vorgeschlagen.

(5) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den o.g. Masterstudiengang in der Fassung vom 8. August 2012 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2012 vom 29.8.2012, S. 721) außer Kraft.

**1324**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den  
Masterstudiengang Germanistik:  
Literatur – Wissen – Sprache  
- Besonderer Teil -**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache kann bei Wahl des Schwerpunktbereichs „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ als nationale Variante oder als internationale Variante mit dem Abschluss eines Double Degree studiert werden.
- (2) Der konsekutive Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache baut in der Regel auf einem vorher erworbenen Abschluss in einem germanistischen Studiengang (Fachanteil von mindestens 50%) auf.
- (3) Im Schwerpunktbereich „Germanistische Linguistik“ hat er einen forschungspraktischen Fokus im Hinblick auf die sog. Wissensgesellschaft. Er bildet die historische und moderne Sprachwissenschaft ab, bietet aber zugleich die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Bereiche nach eigener Wahl. Die Ausrichtung auf die Forschung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Problemfelder mit sprachlichen Implikationen wird im gesamten Lehrangebot gewährleistet, insbesondere aber durch die Forschungswerkstatt, in der die Studierenden in einer Kombination von Methodenvermittlung, Selbststudium, Rechercheprogramm und gemeinsamer Auswertung an die wissenschaftliche Forschungspraxis herangeführt werden.
- (4) Im Schwerpunktbereich „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ steht jenes literaturgeschichtliche Kontinuum im Vordergrund, das vom Humanismus über Aufklärung, Klassik und Romantik, den Realismus des 19. Jahrhunderts und den Avantgardismus des frühen 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart reicht. Paradigmen der neueren deutschen Literaturgeschichte werden in ihren historisch-sozialen Kontexten vermittelt. Intertextuelle Bezüge, interdisziplinäre und komparatistische Aspekte, wissensgeschichtliche Dimensionen und poetologische Traditionen werden in vertiefenden Modulen behandelt. Der Studiengang ist forschungspraktisch ausgerichtet, insbesondere durch die Forschungswerkstatt, in der die Studierenden in einer Kombination von Methodenvermittlung, Selbststudium, Rechercheprogramm und gemeinsamer Auswertung an die wissenschaftliche Forschungspraxis herangeführt werden.

(5) Im Schwerpunktbereich „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ liegt der Akzent auf der gesamten Sprach- und Literaturgeschichte vom 8. bis zum 18. Jahrhundert. Ziel des Studiengangs ist es, anhand repräsentativer Ausschnitte zu einer wissenschaftlich fundierten Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Literatur der Vor- und Frühmoderne anzuleiten. Dabei wird im Verlauf des Studiums die Möglichkeit einer Spezialisierung auf das Mittelalter oder auf die Frühe Neuzeit angeboten. Im einen wie im andern Fall basiert der Schwerpunkt auf einem interkulturellen und interdisziplinären Ansatz, der die gewünschte Spezialisierung durch die Vermittlung der gesamt-europäischen Dimension vormoderner Sprach- und Literaturproduktion ergänzt.

(6) Der Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache kann im Hauptfach bei Wahl des Schwerpunktbereichs „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ auch als internationale Variante in einer deutsch-französischen institutionellen Kooperation zwischen dem Germanistischen Seminar der Universität Heidelberg, dem Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie der Universität Heidelberg und der Unité de formation et de recherche (UFR) d'Études germaniques et nordiques der Sorbonne Université mit dem Abschluss eines Double Degree studiert werden. In Ergänzung zu den in Absatz 4 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung sowohl neue Perspektiven auf die Theorie und Praxis der literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschung als auch eine vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen und Ideenkonstellationen in Frankreich und Deutschland. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie erlaubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Die Studierenden erschaffen sich ein differenziertes akademisches Profil von ausgeprägter internationaler, interkultureller und interdisziplinärer Natur. Darüber hinaus bereitet die internationale Variante ebenfalls auf die Möglichkeit zur Promotion vor, insbesondere im Rahmen eines angeschlossenen binationalen Promotionsstudiums (Cotutelle de thèse) („PhD-Track“).

(7) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach (nationale sowie internationale Variante) wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt; für bereits zum o.g. Masterstudium eingeschriebene Studierende kann die Zulassung zur internationalen Verlaufsvariante im Ausnahmefall auch nachträglich beantragt werden. Näheres hierzu wird in § 3a Abs. 9 geregelt.

(8) Die drei Wahlmöglichkeiten im Begleitfach – „Germanistische Linguistik“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ und „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ – bauen ebenfalls auf einem vorher erworbenen Abschluss in einem philologischen Studiengang auf (Abschlussnote: mindestens 2,5). Sie vermitteln exemplarisch fortgeschrittene Fragestellungen und Methoden in ihren jeweiligen Bereichen und bieten damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin kontrastiv bzw. interdisziplinär zu erweitern.

### **§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten**

(1) Das Studium ist in der nationalen Variante gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 2 und in der internationalen Variante gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen sind für das Hauptfach in Anlage 2 für die nationale Variante bzw. Anlage 4 für die internationale Variante aufgeführt. Das Studium kann durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen.

(2) Im Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache ist, mit Ausnahme der Auslandsphase in der internationalen Variante, ein Teilzeitstudium möglich.

(3) Als Begleitfach zum Hauptfach Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache (nationale Variante) kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Germanistische Linguistik gelegt, kann als Begleitfach auch Neuere deutsche Literaturwissenschaft (siehe Anlage 3.2) oder Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gewählt werden (siehe Anlage 3.3). Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Neuere deutsche Literaturwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Germanistische Linguistik (siehe Anlage 3.1) oder Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gewählt werden (siehe Anlage 3.3). Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gelegt, kann als Begleitfach auch Germanistische Linguistik (siehe Anlage 3.1) oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft gewählt werden (siehe Anlage 3.2).

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der nationalen Variante Deutsch, in der internationalen Variante Deutsch und Französisch.

### **§ 3a Internationale Variante des Studienganges**

(1) Die in § 2 Abs. 6 beschriebene internationale Variante des Masterstudienganges Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache (Schwerpunkt „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“) ist ein gemeinsamer Studiengang (Double Degree) des Germanistischen Seminars – in Kooperation mit dem Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie – der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der Unité de formation et de recherche (UFR) d'Études germaniques et nordiques der Sorbonne Université. Auf französischer Seite (Trägeruniversität Sorbonne Université) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Masterstudiengang Langues, littératures et civilisations étrangères, Spezialisierung Études germaniques, Schwerpunkt Études allemandes et germanophones realisiert. Die beiden internationalen Varianten tragen die Zusatzbezeichnungen „Kultur – Literatur – Ideenkonstellationen“ bzw. „Culture – Littérature – Idées“.

(2) Der Ort, an dem der Studierende sich beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität.

(3) In der Regel wird das erste Studienjahr an der Heimatuniversität absolviert, das zweite Studienjahr an der Partneruniversität. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Paris.

1. Für Studierende mit Heimatuniversität Heidelberg ergeben sich je nach Zeitpunkt des Studienbeginns des Masterstudiums (Wintersemester bzw. Sommersemester) folgende Varianten:

- a) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester in Heidelberg aufgenommen haben, absolvieren ihr erstes Studienjahr in Heidelberg und erbringen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. In ihrem dritten Semester (Wintersemester) absolvieren die Studierenden Lehrveranstaltungen und Module, inklusive der zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, im Umfang von 30 Leistungspunkten an der Sorbonne Université. Im vierten Semester wird die von je einer prüfungsberechtigten Person aus Heidelberg und Paris betreute Masterarbeit (Bearbeitungszeit 6 Monate, 30 Leistungspunkte) in Paris angefertigt.
- b) Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester in Heidelberg aufgenommen haben, verbringen ihr 1. Semester in Heidelberg und ihr 2. Semester (Wintersemester) an der Gastuniversität in Paris und absolvieren Module und Lehrveranstaltungen, inklusive der zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. In ihrem 3. Semester absolvieren sie Module und Lehrveranstaltungen, inklusive der zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, im Umfang von weiteren 30 Leistungspunkten, nach Wahl entweder an der Universität Heidelberg oder an der Sorbonne Université. Die Masterarbeit (Bearbeitungszeit 6 Monate, 30 Leistungspunkte) wird im 4. Semester unter der Betreuung je einer prüfungsberechtigten Person aus Heidelberg und Paris an derjenigen Universität angefertigt, an der das dritte Semester nicht verbracht worden ist.

2. Studierende mit Heimatuniversität Sorbonne Université (Studienbeginn nur im Wintersemester möglich) absolvieren während ihres 1. und 2. Semesters Module und Lehrveranstaltungen, inklusive der zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten an der Sorbonne Université. Im 3. Semester absolvieren sie Module und Lehrveranstaltungen, inklusive der zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, an der Universität Heidelberg im Umfang von 30 Leistungspunkten. Im 4. Semester verfassen die Studierenden in Heidelberg die von je einer prüfungsberechtigten Person der Sorbonne Université und der Universität Heidelberg betreute Masterarbeit (Bearbeitungszeit 6 Monate, 30 Leistungspunkte).

(4) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen, inklusive der zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaiger Teilnahmevoraussetzungen, sind für die in Abs. 3 genannten Varianten in Anlage 4 aufgeführt.

(5) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Heidelberg und Paris setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie einer Auswahl aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge Germanistik im Kulturvergleich (Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie), Editionswissenschaft und Textkritik (Germanistisches Seminar) sowie Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Neophilologische Fakultät, interdisziplinärer Kooperationsstudiengang) sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der o.g. gemeinsamen internationalen Varianten.

(6) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit sowie übergreifende Regelungen (z.B. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen) gelten die Regelungen der Heimatuniversität bzw. ggf. besondere Vereinbarungen im Kooperationsvertrag zur Einrichtung der hier beschriebenen internationalen Varianten. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 5.

(7) Studierende, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen, inklusive zugehöriger Studien- und Prüfungsleistungen, gemäß Anlage 4, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Die Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) im Studiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache mit der Zusatzbezeichnung „Kultur – Literatur – Ideenkonstellationen“ und die Sorbonne Université verleiht den akademischen Grad „Master Arts, Lettres, Langues“ im Masterstudiengang Langues, littératures et civilisations étrangères, Spezialisierung Études germaniques, Schwerpunkt Études allemandes et germanophones mit der Zusatzbezeichnung „Culture – Littérature – Idées“. Die Abschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) beider Universitäten lassen erkennen, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang mit dem Abschluss eines Double Degree der beiden Universitäten Heidelberg und Paris handelt.

(8) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 2 vollumfänglich anerkannt.

(9) Im Ausnahmefall können sich bereits im Masterstudiengang Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache eingeschriebene Studierende nachträglich um die Aufnahme in das Double-Degree-Programm bewerben („Quereinstieg“). Ein entsprechender Antrag in digitaler Form ist spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt angetreten werden soll, an den Programmverantwortlichen zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bachelorzeugnis, inklusive Transcript of Records (oder vergleichbare Dokumente),
- b) Motivationsschreiben und Lebenslauf auf Deutsch oder Französisch,
- c) ggf. weitere Unterlagen, die Aufschluss über die besondere Eignung zur Aufnahme in das Double-Degree-Programm geben (z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, Auszeichnungen, Stipendien, einschlägige überfachliche Kompetenzen, Referenzschreiben),
- d) Nachweis von Sprachkenntnissen in Französisch (Niveau B2) und Englisch (Niveau B1) (ggf. nachreichbar bis zum Antritt des Aufenthalts an der Gastuniversität).

Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen entscheidet die gemeinsame Studiengangskommission (commission pédagogique commune) gemäß Kooperationsvertrag über die Aufnahme in das Double-Degree-Programm. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

#### **§ 4 Umfang und Art der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und – in der nationalen Variante – der mündlichen Abschlussprüfung.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 (nationale Variante) bzw. Anlage 4 (internationale Variante) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten.

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit muss in der nationalen Variante in deutscher Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in einer internationalen Wissenschaftssprache wie zum Beispiel dem Englischen enthalten.

(2) In der internationalen Variante kann die Masterarbeit – in Absprache mit beiden Betuern der Arbeit – entweder in deutscher oder in französischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Die Betreuung und Begutachtung erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Paris. Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Partneruniversität festgelegt. Die beiden Betreuer stehen während des Bearbeitungszeitraums in regelmäßigem Kontakt.

(3) Im Übrigen gelten § 16 sowie § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Im Hauptfach ist in der nationalen Variante eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt, dauert 60 Minuten und ist mit 6 Leistungspunkten belegt.

(3) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern des gewählten Schwerpunktbereichs. Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfern auf Vorschlag des Prüflings.

(4) Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung geregelt.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang Germanistik vom 27. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2012, S. 721) außer Kraft. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Germanistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch zwei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 27. Juli 2012 Anwendung finden.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

**Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen für das Hauptfach (nationale Variante)**

- 2.1. im Schwerpunkt „Germanistische Linguistik“
- 2.2. im Schwerpunkt „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“
- 2.3. im Schwerpunkt „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“

**Anlage 3: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen für das Begleitfach**

- 3.1. im Schwerpunkt „Germanistische Linguistik“
- 3.2. im Schwerpunkt „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“
- 3.3. im Schwerpunkt „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“

**Anlage 4: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen für das Hauptfach (internationale Variante): gemeinsamer Studiengang (Double Degree) in Kooperation mit dem Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie und der Sorbonne Université (Paris) mit der Zusatzbezeichnung „Kultur, Literatur, Ideenkonstellationen – Culture, littérature, idées“**

- 4.1.a) Studienverlauf für Studierende aus Heidelberg mit Studienbeginn in Heidelberg im Wintersemester
- 4.1.b) Studienverlauf für Studierende aus Heidelberg mit Studienbeginn in Heidelberg im Sommersemester
- 4.2. Studienverlauf für Studierende aus Paris (Studienbeginn in Paris im Wintersemester)

**Anlage 5: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem französischen Benotungssystem**

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende  
Legende**

CM	=	Cours magistral (Vorlesung)
EC	=	Element constitutif (Lehrveranstaltung)
FW	=	Forschungswerkstatt
HS	=	Hauptseminar
KOL	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt(e)
NDL	=	Neuere deutsche Literaturwissenschaft
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SP	=	Selbststudien mit abschließender Präsentation
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Übung)
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung

**Vorbemerkungen:**

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 (2) des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Oberseminare werden mit einer schriftlichen Hausarbeit und weiteren mündlichen und / oder schriftlichen Leistungsnachweisen abgeschlossen.

Oberseminare können ggf. 3 SWS umfassen. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle, z. B. bei den Anforderungen an den Zeitaufwand für Referate, kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des jeweiligen Oberseminars fest.

1339

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

## Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen für das Hauptfach (nationale Variante)

### Anlage 2.1: Schwerpunktbereich „Germanistische Linguistik“

---

#### 1. Grundlagenmodul 1: Sprache diachron und synchron (Pflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vorlesung: Sprachauffassungen und Perspektivität – diachron und synchron	VL	2	1-2	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung**	1 LP 1 LP 2 LP 4
Oberseminar 1: Lexikon – Grammatik – Weltkonstitution – diachron und synchron	OS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>4</b>			<b>14</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

\*\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.

1340

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

2. Grundlagenmodul 2: Sprache und Erkennen (Pflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Perspektiviertheit von Erkennen und Wissen in Texten	VL	2	1-2	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung: Sprache und Erkennen	FW/Ü	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

### 3. Vertiefungsmodul 1: Bedeutungskonstitutionen (Wahlpflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 2: Bedeutung – Begriff – Konzept	OS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP	10
	Selbststudien: Bedeutung – Begriff – Konzept	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste Selbststudien: Thesen Vortrag oder andere Präsentationsform	4 LP 3 LP 3 LP	
	Oberseminar 2: Neuere deutsche Literaturwissenschaft	OS	2		Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP	
	Oberseminar 2: Mediävistik						
			<b>2</b>				<b>10</b>

\* Als Alternative zu einem sprachwissenschaftlichen Oberseminar können auch linguistische Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

#### 4. Vertiefungsmodul 2: Sprache und Wissen (Wahlpflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 3: Wissensformate, Wissenstransfer, Wissenskommunikation	OS	2	1-2	Kontaktzeit	1 LP	10
					Vor- und Nachbereitung	3 LP	
					Leistungsnachweis	6 LP	
	Selbststudien: Wissensformate, Wissenstransfer, Wissenskommunikation	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste	4 LP	
				Selbststudien: Thesen	3 LP		
				Vortrag oder andere Präsentationsform	3 LP		
	Oberseminar 3: Neuere deutsche Literaturwissenschaft	OS	2		Kontaktzeit	1 LP	
	Oberseminar 3: Mediävistik				Vor- und Nachbereitung	3 LP	
					Leistungsnachweis	6 LP	
			<b>2</b>				<b>10</b>

\* Als Alternative zu einem sprachwissenschaftlichen Oberseminar können auch linguistische Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

### 5. Vertiefungsmodul 3: Germanistische Linguistik (Wahlpflichtmodul)

Es stehen 3 Wahlpflichtmodule zur Auswahl: Allgemeine Fachorientierung (5.1), Forschungsorientierung (5.2) und Berufsorientierung (5.3)

#### 5.1: Vertiefungsmodul 3: Allgemeine Fachorientierung

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG*	Oberseminar 4: Textstrukturen und Textkulturen	OS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
	Selbststudien: Textstrukturen und Textkulturen	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste Selbststudien: Thesen Vortrag oder andere Präsentationsform	4 LP 3 LP 3 LP
	Oberseminar 4: Neuere deutsche Literaturwissenschaft	OS	2		Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
	Oberseminar 4: Mediävistik					
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Wissen und Text	FW/Ü/PS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP
	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Neuere deutsche Literaturwissenschaft	FW/Ü/PS				
	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Mediävistik	FW/Ü/PS				
	Praktikum***	P	---	Kontaktzeit (150 Stunden) Leistungsnachweis: Praktikumsbericht	5 LP 1 LP	
			4			<b>16</b>

**1344**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**

**29.08.2019**

\* Als Alternative zu einem sprachwissenschaftlichen Oberseminar können auch linguistische Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

\*\*\* Das Praktikum muss in Absprache mit einer Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts absolviert werden; der Praktikumsbericht ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Das Praktikum ist unbenotet.

### 5.2: Vertiefungsmodul 3: Forschungsorientierung

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Exposé zur Dissertation, Pilotstudie, Stipendienbewerbung, Verfassen wissenschaftlicher Textsorten	Selbststudium	---	2-3	Selbststudium und Leistungsnachweis* 16	16
		---			<b>16</b>

\* Der Leistungsnachweis (je nach Art und Ausrichtung des Selbststudiums z.B. Ein Exposé zur Dissertation, Stipendienbewerbung, Portfolio usw.) erfolgt in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft aus dem gewählten Schwerpunkt.

### 5.3: Vertiefungsmodul 3: Berufsorientierung

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Praktikum*	P	---	2-3	Kontaktzeit (150-330 Stunden) Leistungsnachweis: Praktikumsbericht 5-11 LP 1 LP	6-12
1-3 Übungen zur Berufspraxis, z.B.: Rezensionen, journalist. Schreiben, Edition, Unternehmenskommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Theater	Ü	2-6	2-3	Pro Übung 3 bzw. 4 LP Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis 1 LP 1 LP 1-2 LP	4-10
		2-6			<b>16</b>

\* Das Praktikum muss in Absprache mit einer Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts absolviert werden; der Praktikumsbericht ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Das Praktikum ist unbenotet; die Modulnote ergibt sich aus der Note bzw. den Noten der Übung(en).

### 6. Examens- und Forschungsmodul: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Examens-/Forschungskolloquium „Theorie und Praxis linguistischer Untersuchungen“	KOL	2	3-4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat	1 LP 2 LP 1 LP	4
		<b>2</b>			<b>4</b>	

### 7. Prüfungsmodul Masterarbeit: Pflichtmodul

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Masterarbeit Bearbeitungszeit: max. 6 Monate	Vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. und 4. Semester und 4. Semester	Selbststudium	30 LP	<b>30</b>

Näheres regeln §§ 13, 16 und 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

### 8. Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Mündliche Abschlussprüfung	4	Vorbereitung (Selbststudium)	6 LP	<b>6</b>

Näheres regeln § 13 und § 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**Anlage 2.2: Schwerpunktbereich „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“**

---

**1. Grundlagenmodul 1: Literaturgeschichte (Pflichtmodul)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Vorlesung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	VL	2	1-2	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung**	1 LP 1 LP 2 LP	4
Oberseminar 1: Neuere deutsche Literatur vom Humanismus bis einschließlich Naturalismus	OS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 6 LP	10
		<b>4</b>				<b>14</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

\*\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.

1348

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

**2. Grundlagenmodul 2: Literatur, Poetologie, Editionsphilologie (Pflichtmodul)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Literaturgeschichte oder Poetologie oder Editionsphilologie	VL	2	1-2	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	FW/Ü/PS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

### 3. Vertiefungsmodul 1: Literatur und Wissen (Wahlpflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 2: Neuere deutsche Literatur nach dem Naturalismus	OS	2	1-2	Kontaktzeit	1 LP	10
					Vor- und Nachbereitung	3 LP	
					Leistungsnachweis	6 LP	
	Selbststudien: Neuere deutsche Literatur nach dem Naturalismus	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste	4 LP	
				Selbststudien: Thesen	3 LP		
				Vortrag oder andere Präsentationsform	3 LP		
	Oberseminar 2: Germanistische Linguistik	OS	2		Kontaktzeit	1 LP	10
					Vor- und Nachbereitung	3 LP	
	Oberseminar 2: Mediävistik			Leistungsnachweis	6 LP		
			<b>2</b>				<b>10</b>

\* Als Alternative zu einem literaturwissenschaftlichen Oberseminar können auch NDL-Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

#### 4. Vertiefungsmodul 2: Literatur- und Sprachreflexion (Wahlpflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 3: Neuere deutsche Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Poetologie	OS	2	1-2	Kontaktzeit	1 LP	10
					Vor- und Nachbereitung	3 LP	
					Leistungsnachweis	6 LP	
	Selbststudien: Neuere deutsche Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Poetologie	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste	4 LP	
				Selbststudien: Thesen	3 LP		
				Vortrag oder andere Präsentationsform	3 LP		
	Oberseminar 3: Germanistische Linguistik	OS	2		Kontaktzeit	1 LP	
						Vor- und Nachbereitung	
	Oberseminar 3: Mediävistik				Leistungsnachweis	6 LP	
			<b>2</b>				<b>10</b>

\* Als Alternative zu einem literaturwissenschaftlichen Oberseminar können auch NDL-Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

**5. Vertiefungsmodul 3: Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul)**

Es stehen 3 Wahlpflichtmodule zur Auswahl: **Allgemeine Fachorientierung (5.1), Forschungsorientierung (5.2) und Berufsorientierung (5.3)**

**5.1: Vertiefungsmodul 3: Allgemeine Fachorientierung**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 4: Neuere deutsche Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Kulturgeschichte	OS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP	10
	Selbststudien: Neuere deutsche Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Kulturgeschichte	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste Selbststudien: Thesen Vortrag oder andere Präsentationsform	4 LP 3 LP 3 LP	
	Oberseminar 4: Germanistische Linguistik	OS	2		Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP	
	Oberseminar 4: Mediävistik						
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Literaturgeschichte oder Poetologie oder Literaturtheorie oder Editionsphilologie	FW/Ü/PS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP	6
	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Germanistische Linguistik	FW/Ü/PS					
	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Mediävistik	FW/Ü/PS					
	Praktikum***	P	---	Kontaktzeit (150 Stunden) Leistungsnachweis: Praktikumsbericht	5 LP 1 LP		
			<b>4</b>				<b>16</b>

**1352**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**

**29.08.2019**

\* Als Alternative zu einem literaturwissenschaftlichen Oberseminar können auch NDL-Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

\*\*\* Das Praktikum muss in Absprache mit einer Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts absolviert werden; der Praktikumsbericht ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Das Praktikum ist unbenotet.

### 5.2: Vertiefungsmodul 3: Forschungsorientierung

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Exposé zur Dissertation, Pilotstudie, Stipendienbewerbung, Verfassen wissenschaftlicher Textsorten	Selbststudium	---	2-3	Selbststudium und Leistungsnachweis*   16	16
		---			<b>16</b>

\* Der Leistungsnachweis (je nach Art und Ausrichtung des Selbststudiums z.B. Ein Exposé zur Dissertation, Stipendienbewerbung, Portfolio usw.) erfolgt in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft aus dem gewählten Schwerpunkt.

### 5.3: Vertiefungsmodul 3: Berufsorientierung

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Praktikum*	P	---	2-3	Kontaktzeit (150-330 Stunden)   5-11 LP Leistungsnachweis: Praktikumsbericht   1 LP	6-12
1-3 Übungen zur Berufspraxis, z.B.: Rezensionen, journalist. Schreiben, Edition, Unternehmenskommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Theater	Ü	2-6	2-3	Pro Übung 3 bzw. 4 LP Kontaktzeit   1 LP Vor- und Nachbereitung   1 LP Leistungsnachweis   1-2 LP	4-10
		<b>2-6</b>			<b>16</b>

\* Das Praktikum muss in Absprache mit einer Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts absolviert werden; der Praktikumsbericht ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Das Praktikum ist unbenotet; die Modulnote ergibt sich aus der Note bzw. den Noten der Übung(en).

### 6. Examens- und Forschungsmodul: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Examens-/Forschungskolloquium	KOL	2	3-4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat	1 LP 2 LP 1 LP 4
		<b>2</b>			<b>4</b>

### 7. Prüfungsmodul Masterarbeit: Pflichtmodul

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit Bearbeitungszeit: max. 6 Monate	Vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. und 4. Semester und 4. Semester	Selbststudium	30 LP <b>30</b>

Näheres regeln §§ 13, 16 und 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**1355**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

**8. Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul**

<b>Form</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>
Mündliche Abschlussprüfung	4	Vorbereitung (Selbststudium) 6 LP	<b>6</b>

Näheres regeln § 13 und § 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**Anlage 2.3: Schwerpunktbereich „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“**

**1. Grundlagenmodul 1: Mittelalter oder Frühe Neuzeit I (Pflichtmodul)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Vorlesung: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	VL	2	1	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung**	1 LP 1 LP 2 LP	4
Oberseminar 1: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 6 LP	10
		<b>4</b>				<b>14</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

\*\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.

1357

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

2. Grundlagenmodul 2: Mittelalter oder Frühe Neuzeit II (Pflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	VL	2	1-2	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	FW/Ü/P S	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

### 3. Vertiefungsmodul 1: Sprach- und Literaturgeschichte in Mittelalter oder Früher Neuzeit I (Wahlpflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 2: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	OS	2	1-2	Kontaktzeit	1 LP	10
					Vor- und Nachbereitung	3 LP	
					Leistungsnachweis	6 LP	
	Selbststudien: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste	4 LP	
				Selbststudien: Thesen	3 LP		
				Vortrag oder andere Präsentationsform	3 LP		
	Oberseminar 2: Germanistische Linguistik	OS	2		Kontaktzeit	1 LP	
	Oberseminar 2: Neuere deutsche Literaturwissenschaft			Vor- und Nachbereitung	3 LP		
				Leistungsnachweis	6 LP		
			<b>2</b>				<b>10</b>

\* Als Alternative zu einem mediävistischen Oberseminar können auch mediävistische Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

**4. Vertiefungsmodul 2: Sprach- und Literaturgeschichte in Mittelalter oder Früher Neuzeit II**  
 (Wahlpflichtmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 3: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	OS	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP	10
	Selbststudien: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste Selbststudien: Thesen Vortrag oder andere Präsentationsform	4 LP 3 LP 3 LP	
	Oberseminar 3: Germanistische Linguistik	OS	2		Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP	
	Oberseminar 3: Neuere deutsche Literaturwissenschaft						
			<b>2</b>				<b>10</b>

\* Als Alternative zu einem mediävistischen Oberseminar können auch mediävistische Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

**5. Vertiefungsmodul 3: Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Wahlpflichtmodul)**

Es stehen 3 Wahlpflichtmodule zur Auswahl: **Allgemeine Fachorientierung (5.1), Forschungsorientierung (5.2) und Berufsorientierung (5.3)**

**5.1: Vertiefungsmodul 3: Allgemeine Fachorientierung**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG*</b>	Oberseminar 4: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	OS	2	2-3	Kontaktzeit	1 LP	10	
					Vor- und Nachbereitung	3 LP		
					Leistungsnachweis	6 LP		
	Selbststudien: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	SP**	---		Selbststudien: Lektüreliste	4 LP		
				Selbststudien: Thesen	3 LP			
				Vortrag oder andere Präsentationsform	3 LP			
	Oberseminar 4: Germanistische Linguistik	OS	2	2-3	Kontaktzeit	1 LP	6	
	Oberseminar 4: Neuere deutsche Literaturwissenschaft					Vor- und Nachbereitung		3 LP
					Leistungsnachweis	6 LP		
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Mittelalter oder Frühe Neuzeit	FW/Ü/PS	2	2-3	Kontaktzeit	1 LP	6	
						Vor- und Nachbereitung		1 LP
						Leistungsnachweis		4 LP
	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Germanistische Linguistik	FW/Ü/PS						
	Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Neuere deutsche Literaturwissenschaft	FW/Ü/PS						
	Praktikum***	P	---		Kontaktzeit (150 Stunden)	5 LP		
					Leistungsnachweis: Praktikumsbericht	1 LP		
			<b>4</b>				<b>16</b>	

**1361**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**

**29.08.2019**

\* Als Alternative zu einem mediävistischen Oberseminar können auch mediävistische Selbststudien oder ein Oberseminar in einem anderen Lehr- und Forschungsbereich absolviert werden. Jede dieser Alternativen (Selbststudien und Oberseminar außerhalb des Schwerpunkts) darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

\*\* Das Selbststudium muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts erfolgen.

\*\*\* Das Praktikum muss in Absprache mit einer Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts absolviert werden; der Praktikumsbericht ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Das Praktikum ist unbenotet.

### 5.2: Vertiefungsmodul 3: Forschungsorientierung

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Exposé zur Dissertation, Pilotstudie, Stipendienbewerbung, Verfassen wissenschaftlicher Textsorten	Selbststudium	---	2-3	Selbststudium und Leistungsnachweis* 16	16
		---			<b>16</b>

\* Der Leistungsnachweis (je nach Art und Ausrichtung des Selbststudiums z.B. Ein Exposé zur Dissertation, Stipendienbewerbung, Portfolio usw.) erfolgt in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft aus dem gewählten Schwerpunkt.

### 5.3: Vertiefungsmodul 3: Berufsorientierung

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Praktikum*	P	---	2-3	Kontaktzeit (150-330 Stunden) Leistungsnachweis: Praktikumsbericht 5-11 LP 1 LP	6-12
1-3 Übungen zur Berufspraxis, z.B.: Rezensionen, journalist. Schreiben, Edition, Unternehmenskommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Theater	Ü	2-6	2-3	Pro Übung 3 bzw. 4 LP Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis 1 LP 1 LP 1-2 LP	4-10
		<b>2-6</b>			<b>16</b>

**1363**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**

**29.08.2019**

\* Das Praktikum muss in Absprache mit einer Lehrkraft des gewählten Schwerpunkts absolviert werden; der Praktikumsbericht ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Das Praktikum ist unbenotet; die Modulnote ergibt sich aus der Note bzw. den Noten der Übung(en).

1364

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

**6. Examens- und Forschungsmodul: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Examens-/Forschungskolloquium: Germanistische Mediävistik oder Frühneuzeitforschung	KOL	2	3-4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat	1 LP 2 LP 1 LP 4
		<b>2</b>			<b>4</b>

**7. Prüfungsmodul Masterarbeit: Pflichtmodul**

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit Bearbeitungszeit: max. 6 Monate	Vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. und 4. Semester und 4. Semester	Selbststudium	30 LP <b>30</b>

Näheres regeln §§ 13, 16 und 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**1365**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

**8. Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul**

<b>Form</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>
Mündliche Abschlussprüfung	4	Vorbereitung (Selbststudium) 6 LP	<b>6</b>

Näheres regeln § 13 und § 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

### Anlage 3: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen für das Begleitfach

#### Anlage 3.1: Schwerpunktbereich „Germanistische Linguistik“

---

##### Kompaktmodul Germanistische Linguistik: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vorlesung: Sprachauffassungen und Perspektivität – diachron und synchron	VL	2	1-2	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung	1 LP 1 LP 2 LP 4
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: „Sprache und Erkennen“ oder „Wissen und Text“	FW/Ü/P S	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP 6
Oberseminar: Lexikon – Grammatik – Weltkonstitution – diachron und synchron	OS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>6</b>			<b>20</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

**Anlage 3.2: Schwerpunktbereich „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“.**

**Kompaktmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vorlesung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	VL	2	1-2	Kontaktzeit* Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung	1 LP 1 LP 2 LP 4
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	FW/Ü/P S	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP 6
Oberseminar: Neuere deutsche Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Poetologie oder Kulturgeschichte	OS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>6</b>			<b>20</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

**Anlage 3.3: Schwerpunktbereich „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“**

**Kompaktmodul Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vorlesung: Literaturgeschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit*	VL	2	1-2	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung	1 LP 1 LP 2 LP 4
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Sprachgeschichte oder Handschriften- und Frühdruckkunde oder Editions-technik	FW/Ü/PS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 4 LP 6
Oberseminar: Literatur des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit*	OS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>6</b>			<b>20</b>

\* Studierende, die im Hauptfach des Masterstudiengangs Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache den Schwerpunkt auf „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ gelegt haben, müssen jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich des Mittelalters wählen.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

**Anlage 4: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen für das Hauptfach (internationale Variante): gemeinsamer Studiengang (Double Degree) in Kooperation mit dem Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie und der Sorbonne Universität (Paris) mit der Zusatzbezeichnung „Kultur, Literatur, Ideenkonstellationen – Culture, littérature, idées“**

**4.1.a) Studienverlauf für Studierende aus Heidelberg mit Studienbeginn in Heidelberg im Wintersemester**

**Erstes Semester (Heidelberg):**

**Modul Literaturgeschichte: Pflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Vorlesung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	VL	2	1	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	FW / Ü	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>			<b>10</b>	

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / Übung abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1370

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 1: Pflichtmodul  
(Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar NDL*	OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
		<b>2</b>			<b>10</b>

\* Das Oberseminar kann ggf. (in der Regel im November) als Blockseminar im team teaching mit Lehrenden aus Heidelberg und Paris (in der Regel jährlich wechselnd entweder in Heidelberg oder in Paris) angeboten werden.

**Zu wählen ist eines der vier folgenden Wahlpflichtmodule: Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2 oder Mediävistik oder Komparatistik oder Praktikumsoption**

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2: Wahlpflichtmodul  
(Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar NDL*	OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
		<b>2</b>			<b>10</b>

\* Das Oberseminar kann ggf. (in der Regel im November) als Blockseminar im team teaching mit Lehrenden aus Heidelberg und Paris (in der Regel jährlich wechselnd entweder in Heidelberg oder in Paris) angeboten werden.

1371

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Oder

**Modul Mediävistik: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar Mediävistik	OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
		<b>2</b>			<b>10</b>

Oder

**Modul Komparatistik: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar/Oberseminar Komparatistik nach Wahl: „Deutschsprachige Literatur im Kontext der Weltliteratur“ oder „Theorie und Praxis der Vergleichenden und Interkulturellen Literaturwissenschaft“*	HS / OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
		<b>2</b>			<b>10</b>

1372

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

\* Das Haupt- bzw. Oberseminar kann ggf. (in der Regel im November) als Blockseminar im team teaching mit Lehrenden aus Heidelberg und Paris (in der Regel jährlich wechselnd entweder in Heidelberg oder in Paris) angeboten werden.

Oder

**Modul Praktikum: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Betreuung durch das Germanistische Seminar oder das Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SW S	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Praktikum (6 Wochen Vollzeit bzw. 240 Stunden)	P		1	Praktikum (240 Stunden) Vorbereitungsbericht + Abschlussbericht	8 LP 2 LP 10
					<b>10</b>

1373

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Zweites Semester (Heidelberg):

Zu wählen ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule: Literaturgeschichte / Poetologie / Literaturtheorie oder Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft

Modul Literaturgeschichte / Poetologie / Literaturtheorie: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Literaturgeschichte oder Poetologie	VL	2	2	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung: Literaturgeschichte oder Poetologie oder Literaturtheorie	FW / Ü	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / Übung abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1374

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Oder

**Modul Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft	VL	2	2	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 2 LP 1 LP	4
Forschungswerkstatt / Hauptseminar: Thematologie, Imagologie und Alteritätsforschung	FW / HS	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 3 LP 2 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / Übung abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1375

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019

29.08.2019

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Kultur- und Ideengeschichte: Pflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>		<b>Summe LP</b>
Oberseminar zur neueren deutschen Literatur: Kultur- und Ideengeschichte	OS	2	2	Kontaktzeit	1 LP	10
				Vor- und Nachbereitung	3 LP	
				Leistungsnachweis	6 LP	
		<b>2</b>				<b>10</b>

1376

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Zu wählen ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule: Kulturgeschichte oder Mediävistik

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Kulturgeschichte: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar zur neueren deutschen Literatur: Kulturgeschichte	OS	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
		<b>2</b>			<b>10</b>

Oder

**Modul Mediävistik: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar zur Mediävistik	OS	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP
		<b>2</b>			<b>10</b>

1377

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Drittes Semester (Paris):

**Unité d'Enseignement 1: Séminaire 1**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Un séminaire à choisir parmi : - M3AL0404 : histoire des idées allemandes - M3AL0405 : littérature I	2h	26h CM	10

**Unité d'Enseignement 2: Séminaires 2 et 3**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
2 séminaires à choisir parmi : - M3AL0403 : littérature médiévale - M3AL0404 : histoire des idées allemandes - M3AL0405 : littérature I - M3AL0405B : littérature II - M3AL0405C : histoire culturelle allemande - M3AL0409 : histoire et civilisation allemandes - M3AL0410 : études centre-européennes - M1AL0412 : histoire culturelle et artistique	2h 2h	26h CM 26h CM	10 (5+5)

1378

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

**Unité d'Enseignement 3: Enseignement de langue**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Suivant le niveau de l'étudiant:  Thème écrit M1 mutualisé M1AL02LG Version écrite M1 mutualisé M1AL02LG  ou  Thème écrit Erasmus L3 mutualisé L5GNTRAL Version écrite Erasmus L3 L5GNTRAL	1,5h 1,5h  1h 1h	19,5h TD 19,5h TD  13h TD 13h TD	10 (5+5)

**Viertes Semester (Paris):**

**Modul Masterarbeit: Pflichtmodul (Universität Heidelberg in Kooperation mit der Sorbonne Université)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit : 6 Monate	4	Selbststudium (Co-Betreuung Heidelberg – Paris) 30 LP	30

1379

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

4.1.b) Studienverlauf für Studierende aus Heidelberg mit Studienbeginn in Heidelberg im Sommersemester

Erstes Semester (Heidelberg):

Modul Literaturgeschichte: Pflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Vorlesung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	VL	2	1	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	FW / Ü	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>			<b>10</b>	

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / Übung abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1380

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019

29.08.2019

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 1: Pflichtmodul  
(Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar NDL	OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>2</b>			<b>10</b>

1381

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Zu wählen ist eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule: Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2 oder Mediävistik oder Komparatistik

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2:  
Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar NDL	OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>2</b>			<b>10</b>

Oder

**Modul Mediävistik: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar Mediävistik	OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>2</b>			<b>10</b>

1382

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Oder

**Modul Komparatistik: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar/Oberseminar Komparatistik nach Wahl: „Deutschsprachige Literatur im Kontext der Weltliteratur“ oder „Theorie und Praxis der Vergleichenden und Interkulturellen Literaturwissenschaft“	HS / OS	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 6 LP 10
		<b>2</b>			<b>10</b>

1383

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Zweites Semester (Paris):

**Unité d'Enseignement 1: Séminaire 1 (spécialisation)**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Un séminaire à choisir parmi : - M3AL0404 : histoire des idées allemandes - M3AL0405 : littérature I	2h	26h CM	10

**Unité d'Enseignement 2: Séminaires 2 et 3**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
2 séminaires à choisir parmi : - M3AL0403 : littérature médiévale - M3AL0404 : histoire des idées allemandes - M3AL0405 : littérature I - M3AL0405B : littérature II - M3AL0405C : histoire culturelle allemande - M3AL0409 : histoire et civilisation allemandes - M3AL0410 : études centre-européennes - M1AL0412 : histoire culturelle et artistique	2h 2h	26h CM 26h CM	10 (5+5)

1384

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Unité d'Enseignement 3: Enseignement de langue

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Suivant le niveau de l'étudiant:			
Thème écrit M1 mutualisé M1AL02LG	1,5h	19,5h TD	10 (5+5)
Version écrite M1 mutualisé M1AL02LG	1,5h	19,5h TD	
ou			
Thème écrit Erasmus L3 mutualisé L5GNTRAL	1h	13h TD	
Version écrite Erasmus L3 L5GNTRAL	1h	13h TD	

1385

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Drittes Semester (nach Wahl entweder in Heidelberg oder Paris):

Heidelberg:

Zu wählen ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule: Literaturgeschichte / Poetologie / Literaturtheorie oder Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft

**Modul Literaturgeschichte / Poetologie / Literaturtheorie: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Literaturgeschichte oder Poetologie	VL	2	3	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung / Kolloquium: Literaturgeschichte oder Poetologie oder Literaturtheorie	FW / Ü / KOL	2	3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / Übung abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1386

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Oder

**Modul Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul  
(Universität Heidelberg, Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft	VL	2	3	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 2 LP 1 LP	4
Forschungswerkstatt / Hauptseminar: Thematologie, Imagologie und Alteritätsforschung	FW / HS	2	3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 3 LP 2 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / Übung abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1387

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019

29.08.2019

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Kultur- und Ideengeschichte: Pflichtmodul  
(Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Oberseminar zur neueren deutschen Literatur: Kultur- und Ideengeschichte	OS	2	3	Kontaktzeit 1 LP Vor- und Nachbereitung 3 LP Leistungsnachweis 6 LP	10
		<b>2</b>			<b>10</b>

1388

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Zu wählen ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule: Kulturgeschichte oder Mediävistik

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Kulturgeschichte: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Oberseminar zur neueren deutschen Literatur: Kulturgeschichte	OS	2	2	Kontaktzeit	1 LP	10
				Vor- und Nachbereitung	3 LP	
				Leistungsnachweis	6 LP	
		<b>2</b>				<b>10</b>

Oder

**Modul Mediävistik: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Oberseminar zur Mediävistik	OS	2	2	Kontaktzeit	1 LP	10
				Vor- und Nachbereitung	3 LP	
				Leistungsnachweis	6 LP	
		<b>2</b>				<b>10</b>

1389

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Paris:

**Unité d'Enseignement 1: Séminaire 1 (spécialisation)**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Un séminaire à choisir parmi : - M3AL0404 : histoire des idées allemandes - M3AL0405 : littérature I	2h	26h CM	10

**Unité d'Enseignement 2: Séminaire 2**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Un séminaire à choisir parmi : - M3AL0403 : littérature médiévale - M3AL0404 : histoire des idées allemandes - M3AL0405 : littérature I - M3AL0405B : littérature II - M3AL0405C : histoire culturelle allemande - M3AL0409 : histoire et civilisation allemandes - M3AL0410 : études centre-européennes - M1AL0412 : histoire culturelle et artistique	2h	26h CM	10

1390

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

**Unité d'Enseignement 3: Séminaire 3**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Un séminaire à choisir parmi : <ul style="list-style-type: none"><li>- M3AL0403 : littérature médiévale</li><li>- M3AL0404 : histoire des idées allemandes</li><li>- M3AL0405 : littérature I</li><li>- M3AL0405B : littérature II</li><li>- M3AL0405C : histoire culturelle allemande</li><li>- M3AL0409 : histoire et civilisation allemandes</li><li>- M3AL0410 : études centre-européennes</li><li>- M1AL0412 : histoire culturelle et artistique</li></ul>	2h	26h CM	10

**Viertes Semester (Heidelberg oder Paris):**

**Modul Masterarbeit: Pflichtmodul (Universität Heidelberg in Kooperation mit der Sorbonne Université)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 6 Monate	4	Selbststudium (Co-Betreuung Heidelberg – Paris) 30 LP	30

1391

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

**4.2. Studienverlauf für Studierende aus Paris (Studienbeginn in Paris im Wintersemester)**

**Erstes Semester (Paris):**

**Unité d'Enseignement 1: Tronc commun**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
EC 1 : M1AL01RS : rédaction scientifique	2h	26h CM	5
EC 2 : M1AL05ST : Documentation et TICE -stage de rentrée	1h	13h CM	5
	Ou : Langue 2	1,5h à 2h	

**Unité d'Enseignement 2: Compétence linguistique**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
M1AL02LG : version écrite (niveau CAPES ou spécifique M1)	1,5h	19,5h TD	5
thème écrit	1,5h	19,5h TD	5

1392

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019

29.08.2019

Unité d'Enseignement 3: Séminaires

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
2 séminaires à choisir parmi :  - M1AL0401 : linguistique moderne - M1AL0403 : linguistique diachronique et littérature médiévale allemande - M1AL0404 : histoire des idées allemandes - M1AL0405 : littérature (du Moyen Age au XXIe s.) - M1AL0409 : histoire et civilisation allemandes - M1AL0410 : Etudes centre- européennes - M1AL0412 : histoire culturelle et artistique	2h 2h	26h CM 26h CM	10 (5+5)

1393

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Zweites Semester (Paris):

**Unité d'Enseignement 1: Séminaire 1**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
Un séminaire à choisir parmi : - M2AL0404 : histoire des idées - M2AL0405 : littérature (du Moyen Age au XXIe siècle)	2h	26h CM	10

**Unité d'Enseignement 2: Séminaires 2 et 3**

Contenu	horaire Etudiant	volume horaire global	ECTS
2 séminaires à choisir parmi : - M2AL0401 : linguistique moderne - M2AL0403 : linguistique diachronique et littérature médiévale allemande - M2AL0404 : histoire des idées - M2AL0405 : littérature (du Moyen Age au XXIe s.) - M2AL0407 : littérature autrichienne - M2AL0408 (code sous réserve) : histoire culturelle et artistique - M2AL0409 : histoire et civilisation allemandes - M2AL0410 : Etudes centre-Européennes	2h 2h	26h CM 26h CM	10 (5+5)

**1394**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**

**29.08.2019**

**Unité d'Enseignement 3: Mémoire**

<b>Contenu</b>		<b>ECTS</b>
Mémoire (M2AL002U)	Mémoire de 50 pages environ en langue allemande pour les étudiants non germanophones, en langue française pour les étudiants germanophones	10

1395

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Drittes Semester (Heidelberg):

Zu wählen ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule: Literaturgeschichte / Poetologie / Literaturtheorie oder Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft

**Modul Literaturgeschichte / Poetologie / Literaturtheorie: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Literaturgeschichte oder Poetologie	VL	2	3	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 1 LP 2 LP	4
Forschungswerkstatt / Übung / Kolloquium: Literaturgeschichte oder Poetologie oder Literaturtheorie	FW / Ü / KOL	2	3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 1 LP 4 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / Übung abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1396

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Oder

**Modul Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Vergleichende und Interkulturelle Literaturwissenschaft	VL	2	3	Kontaktzeit** Vor- und Nachbereitung Mündliche oder schriftliche Prüfung*	1 LP 2 LP 1 LP	4
Forschungswerkstatt / Hauptseminar: Thematologie, Imagologie und Alteritätsforschung	FW / HS	2	3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 3 LP 2 LP	6
		<b>4</b>				<b>10</b>

\* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung zusammen mit der Forschungswerkstatt / dem Hauptseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn beide Lehrveranstaltungen bei derselben Lehrkraft besucht werden.

\*\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1397

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019

29.08.2019

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Kultur- und Ideengeschichte: Pflichtmodul  
(Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>		<b>Summe LP</b>
Oberseminar zur neueren deutschen Literatur: Kultur- und Ideengeschichte	OS	2	3	Kontaktzeit	1 LP	10
				Vor- und Nachbereitung	3 LP	
				Leistungsnachweis	6 LP	
		<b>2</b>				<b>10</b>

1398

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Zu wählen ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule: Kulturgeschichte oder Mediävistik

**Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Kulturgeschichte: Wahlpflichtmodul  
(Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Oberseminar zur neueren deutschen Literatur: Kulturgeschichte	OS	2	3	Kontaktzeit	1 LP	10
				Vor- und Nachbereitung	3 LP	
				Leistungsnachweis	6 LP	
		<b>2</b>				<b>10</b>

Oder

**Modul Mediävistik: Wahlpflichtmodul (Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Oberseminar zur Mediävistik	OS	2	3	Kontaktzeit	1 LP	10
				Vor- und Nachbereitung	3 LP	
				Leistungsnachweis	6 LP	
		<b>2</b>				<b>10</b>

1399

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

Viertes Semester (Heidelberg)

**Modul Masterarbeit: Pflichtmodul (Sorbonne Université in Kooperation mit Universität Heidelberg)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 6 Monate	4	Kolloquium Kurzvorstellung der Masterarbeit Selbststudium (Co-Betreuung Paris – Heidelberg)	1 LP 1 LP 28 LP 30

1400

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

**Anlage 5: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem französischen Benotungssystem**

**Umrechnung der Noten / Équivalence des notes**

<b>Bewertung (Frankreich) Mention (France)</b>	<b>Bewertung (Deutschland) Échelle de notation (Allemagne)</b>	<b>Notenskala (Frankreich) Gradation des notes (France)</b>	<b>→</b>	<b>Deutsche Note Note allemande</b>	<b>→</b>	<b>Französische Note Note française</b>
Très bien	Sehr gut	20 – 17	→	1,0	→	18
		< 17 – 16	→	1,3	→	16
Bien	Gut	< 16 – 15	→	1,7	→	15
		< 15 – 14	→	2,0	→	14
		< 14 – 13	→	2,3	→	13
Bien / Satisfaisant	Befriedigend	< 13 – 12	→	2,7	→	12
Satisfaisant		< 12 – 11	→	3,0	→	11
		< 11 - 10,5	→	3,3	→	10,5
Passable	Ausreichend	---	→	3,7	→	10
		< 10,5 – 10	→	4,0	→	10
Non validé	Nicht ausreichend	< 10	→	5,0	→	9

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung vom 20. April 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 06/2011 vom 12. Mai 2011, S. 265 ff.), zuletzt geändert am 28. November 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 15/2014 vom 10. Dezember 2014, S. 591 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 3 Abs. 2 S. 1 wird „die übergreifenden Kompetenzen von 15 Leistungspunkten“ durch „die übergreifenden Kompetenzen von 20 Leistungspunkten“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Absätze 3 bis 7 ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:  
„(6) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss, dem die Fächer B.Sc. Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und M.Sc. Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen zugeordnet sind, gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern und einem akademischen Mitarbeiter; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. In den Prüfungsausschuss soll ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden. Das studentische Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder und deren jeweilige Stellvertretung sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Fächer vertreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und der Stellvertretung beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.“
6. In § 7 Abs. 8 S. 1 wird „Orthoptisten“ durch „Orthoptik“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 12 eingefügt:  
„Die Regelungen gem. Abs. 3 zur Bewertung von Prüfungsaufgaben mit Multiple Choice Fragen und zur Bewertungsskala von Multiple Choice Fragen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungen mit Multiple Choice Fragen. Sie finden keine Anwendung auf die Bewertung von Prüfungen anderer Prüfungsformate.“
8. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:  
„(6) Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
9. In § 13 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

10. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:  
„(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über insgesamt 145 erworbene Leistungspunkte aus
  - den erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Modulen und
  - der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung in einem Gesundheitsberuf gem. § 7 Abs. 8”
11. In § 14 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
12. In § 14 Abs. 4 Ziffer 3 wird nach „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
13. In § 16 Abs. 3 S. 1 wird „zwei Wochen“ durch „vier Wochen“ ersetzt.
14. § 17 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt neugefasst:  
„Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss die Note fest. Hierzu kann der Prüfungsausschuss die beiden Prüfer anhören; er kann in diesen Fällen auch einen dritten Prüfer hinzuziehen.”
15. Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

## Prüfungsordnung Anlage 1

### Module des Bachelor-Studiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional Health Care

Modulbezeichnung (Abk.)	Propädeutik (Propäd)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	12

Modulbezeichnung (Abk.)	Geschichte, Theorie und Ethik der Gesundheitsberufe (GTE)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	6

Modulbezeichnung (Abk.)	Interprofessionelle Kooperationen und Patientenunterstützung (Patient)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	6

Modulbezeichnung (Abk.)	Qualitätsförderung (QF)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	8

Modulbezeichnung (Abk.)	Projektmanagement (ProMan)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	5

Modulbezeichnung (Abk.)	Quantitative Methoden (Quant)
Modultyp	Pflicht

ECTS-Leistungspunkte	8
----------------------	---

Modulbezeichnung (Abk.)	Qualitative Methoden (Qual)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	5

Modulbezeichnung (Abk.)	Interprofessionelle Versorgung (Vers)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	9

Modulbezeichnung (Abk.)	Gesundheitsförderung und Prävention (Präv)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	7

Modulbezeichnung (Abk.)	Betriebswirtschaftslehre (BWL)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	5

Modulbezeichnung (Abk.)	Menschen in verschiedenen Lebensphasen (Leben)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	9

Modulbezeichnung (Abk.)	Wahlpflichtfach (1 aus 2 ) A (Wahl A)
Modultyp	Wahlpflicht
Lehrveranstaltungen	Wahlpflichtfach Didaktik für Fortbildungsveranstaltungen Wahlpflichtfach Vertiefung Betriebswirtschaftslehre

ECTS-Leistungspunkte	5
----------------------	---

Modulbezeichnung (Abk.)	Wahlpflichtfach (1 aus 2) B (Wahl B)
Modultyp	Wahlpflicht
Lehrveranstaltungen	Wahlpflichtfach Vertiefung Gesundheitsförderung und Prävention Wahlpflichtfach Komplementäre und Integrative Medizin mit Schwerpunkt onkologische Erkrankungen
ECTS-Leistungspunkte	6

Modulbezeichnung (Abk.)	Praktikum Patientenunterstützung (KomPrak)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	5

Modulbezeichnung (Abk.)	Wahlpflichtprojekt; Qualitätsförderung, Forschung oder Gesundheitsberufe international (WPro)
Modultyp	Wahlpflicht
Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit 1: Projektarbeit mit dem Schwerpunkt Forschung Wahlmöglichkeit 2: Projektarbeit mit dem Schwerpunkt Qualitätsförderung Wahlmöglichkeit 3: Projektarbeit mit dem Schwerpunkt Gesundheitsberufe international Projektseminar
ECTS-Leistungspunkte	5

Modulbezeichnung (Abk.)	Praktikum Schwerpunkt Evidenzbasierte Praxis (EviPrak)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	7

**1407**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

Modulbezeichnung (Abk.)	Bachelorarbeit (BA)
Modultyp	Pflicht
ECTS-Leistungspunkte	12

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1408**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft vom 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6 vom 12. Februar 2007, S. 325 ff.), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 07/2013 vom 31. Mai 2013, S. 267 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In der Überschrift des § 1 wird „Zweck“ durch „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 1 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
„(3) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

4. In § 3 Absatz 4 (neue Nummerierung) werden Satz 3 und Satz 4 ersatzlos gestrichen.
5. In § 3 werden die Absätze 6, 7 und 8 (neue Nummerierung) ersatzlos gestrichen; der folgende Absatz 9 wird zu Absatz 6, der Absatz 10 wird zu Absatz 7.
6. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(7) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt.“
7. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst und folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“
8. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt und „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ durch die Worte „durch den Fakultätsrat“ ersetzt; § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:  
„Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“
9. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „bzw. Prüferin“ eingefügt.
10. In § 6 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Prüfungsberechtigte können –ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“
11. In § 7 Absatz 6 werden Satz 2, 3 und 4 wie folgt neugefasst:  
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

12. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „wenn eine“ das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.
13. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.
14. In § 8 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
15. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ durch das Wort „gesundheitlicher“ ersetzt.
16. In § 11 Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.
17. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neugefasst:  
„Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
18. § 13 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt neugefasst:  
„2. seinen Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.“
19. In § 13 Absatz 2 wird Ziffer 1 ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der folgenden Ziffern ändert sich entsprechend.
20. In § 13 Absatz 2 Ziffer 3 (neue Nummerierung) wird „§ 3 Abs. 8“ durch „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.
21. § 14 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neugefasst:  
„2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.“
22. § 14 Absatz 4 Ziffer 3 wird wie folgt neugefasst:  
„3. Der Prüfling die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Musikwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder“

23. In § 16 Absatz 3 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwölf Wochen“ ersetzt.
24. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:  
„In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier weitere Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden.“
25. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält.“
26. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch „Fakultät“ ersetzt.

**1413**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1414**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S.1991), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In der Überschrift des § 1 wird „Zweck“ durch „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 3 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
„(3) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

3. In § 4 Absatz 5 Satz 2 werden nach „den Studierenden“ die Worte „bzw. die Studierende“ eingefügt.
4. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(7) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt.“
5. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst und folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“
6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt und „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ durch die Worte „durch den Fakultätsrat“ ersetzt; § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:  
„Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“
7. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „bzw. Prüferin“ eingefügt.
8. In § 6 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Prüfungsberechtigte können –ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“
9. In § 7 Absatz 6 werden Satz 2, 3 und 4 wie folgt neugefasst:  
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

10. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „wenn eine“ das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.
11. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.
12. In § 8 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
13. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
14. In § 11 Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.
15. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:  
„Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
16. In § 13 Absatz 1 Ziffer 2 wird nach „Musikwissenschaft“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
17. In § 13 Absatz 2 Ziffer 3 wird „§ 3 Abs. 5“ durch „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.
18. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 wird nach „Musikwissenschaft“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
19. In § 14 Absatz 4 Ziffer 3 wird nach „Musikwissenschaft“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
20. In § 17 Absatz 5 Satz 2 werden nach „bis zu zwei Monate“ „während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate“ eingefügt.
21. In § 19 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Modulnoten im Begleitfach bleiben unberücksichtigt.“
22. In § 21 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch „Fakultät“ ersetzt.

**1418**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Diese Studierende können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5/07 vom 26. Januar 2007, S. 249 ff.), zuletzt geändert am 5. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 06/2019 vom 18.04.2019, S.231 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Es wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel:

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, umfassen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(1) Der Bachelorstudiengang Physik wird von der Fakultät für Physik und Astronomie organisiert. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt der Bachelorstudiengang Physik wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zu Berufsbeginn auf dem Gebiet der Physik in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und bei der Wahl des Fachanteils von 100 % insbesondere für ein konsekutives Masterstudium der Physik befähigen. Darüber hinaus bietet der Bachelorstudiengang Physik die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.“
3. In § 1 Abs. 2 werden nach „notwendigen gründlichen Fachkenntnisse“ die Worte „sowie methodischen und praktischen Kompetenzen“ ergänzt.
4. § 3 wird wie folgt neugefasst:

**„§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Der Bachelorstudiengang Physik ist modular aufgebaut. Das Studium umfasst entweder ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 %, wobei auf die Fachstudien 148 LP, auf den Erwerb übergreifender Kompetenzen 20 LP und die Bachelorarbeit 12 LP entfallen oder ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % kombiniert mit einem weiteren Hauptfach im Umfang von 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP, auf den Erwerb übergreifender Kompetenzen insgesamt 20 LP und auf die Bachelorarbeit 12 LP. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. Die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor of Arts, Bachelor of Science) richtet sich dabei nach dem ersten Hauptfach.

- (3) Die Fächer der Bachelorstudiengänge mit einem Fachanteil von 50 % können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist in diesem Fall das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde gem. §§ 19, 20 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.
- (4) Die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % sind in Anlage 1, 2 und 4 geregelt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan nach Anlage 5 orientieren sollte.
- (5) Die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % sind in Anlage 6 geregelt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan nach Anlage 8 orientieren sollte.
- (6) Es ist eine Orientierungsprüfung abzulegen; diese ist in der Regel spätestens bis zum Ende des ersten Semesters abzulegen. In begründeten Fällen ist die Orientierungsprüfung bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters abzulegen, dies gilt insbesondere bei Studienortwechsel. Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Modul Experimentalphysik 1 (PEP 1). Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die Prüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Sie muss spätestens bei dem nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (8) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelorprüfung.
  - (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
  - (10) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten."
5. In der Überschrift des § 4 wird „Abschrift der Studiendaten“ durch „Notenliste“ ersetzt.
  6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:  
„(3) Die übergreifenden Kompetenzen sind für das Bachelorstudium mit einem Fachanteil von 100 % und für das Bachelorstudium mit einem Fachanteil von 50 % teilweise als Pflicht- und Wahlpflichtanteil in Fachstudien integriert, zum anderen Teil als Wahlbereich organisiert (vgl. Anlage 3 bzw. Anlage 7).“
  7. In § 4 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend; Abs. 4 wird zu Abs. 5, Abs. 5 wird zu Abs. 6, Abs. 6 wird zu Abs. 7, Abs. 7 wird zu Abs. 8:  
„(4) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, Wahlpflichtmodulen, die Studierende aus einem begrenzten Angebot wählen können und Wahlmodulen mit freier Auswahl innerhalb des Modulangebot des Faches. Näheres regelt das Modulhandbuch.“
  8. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird „sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden“ ersetzt durch „sowie einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden“.

9. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.“
10. In § 5 Abs. 4 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
11. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird „Die bzw.“ ersatzlos gestrichen.
12. In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird nach „widerruflich“ „die Vorsitzende bzw.“ ersatzlos gestrichen.
13. In der Überschrift des § 6 werden „Prüferinnen und“ sowie „Beisitzerinnen“ ersatzlos gestrichen; in § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „Die bzw.“ ersatzlos gestrichen.
14. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:  
„(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.“
15. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:  
„Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
16. In § 6 Abs. 4 wird „Beisitzerinnen und“ ersatzlos gestrichen.
17. In § 6 Abs. 5 werden „Für die Prüferinnen und“ und „Beisitzerinnen und“ ersatzlos gestrichen.
18. § 7 wird wie folgt neugefasst:  
„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 3 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit besteht.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.”

19. § 12 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:  
„Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User’s Guide.”
20. § 13 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt neugefasst:  
„2. seinen Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Physik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.”

21. In § 13 Abs. 2 wird Ziffer 2 wie folgt neugefasst:  
„2. Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 142 Leistungspunkte (bei einem Fachanteil von 100 %) bzw. 60 Leistungspunkte im Fach Physik und 30 Leistungspunkte im zweiten Hauptfach (bei einem Fachanteil von 50 %) umfasst.“
22. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:  
„(3) Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
- 1a) Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen im Studienfach Physik (Anlagen 1, 2 und 4) und über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelorarbeit bzw.
  - 1b) wenn Physik im Rahmen des Studiums mit einem Fachanteil von 50 % erstes Hauptfach ist, Nachweise über Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten; dies beinhaltet die Fachstudien in beiden Fächern, die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit.
  2. Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Physik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder die Zwischenprüfung bzw. das Staatsexamen im Lehramtsstudiengang Physik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
  3. Eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Physik nicht erloschen ist.
  4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Nummer 3. verloren hat oder
  5. der Prüfling sich im Bachelor-Studiengang Physik oder im Diplom-Studiengang Physik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt in einem Prüfungsverfahren befindet.“

23. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird „die bzw.“ ersatzlos gestrichen.
24. In § 13 Abs. 6 Ziffer 3 wird „in anderen Studiengängen mit vergleichbaren Inhalt“ durch „in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ersetzt.
25. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(1) Die Bachelorprüfung im Fach Physik besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4 (bei einem Fachanteil von 100 %) bzw. Anlagen 6 und 7 (bei einem Fachanteil von 50 %);
  2. der Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 6;
  3. der Bachelorarbeit (bei einem Fachanteil von 100 %); bei einem Fachanteil von 50 % entsprechend der Regelung von § 3 Abs. 2.“
26. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch das Modulhandbuch festgelegt.“
27. § 14 Abs. 4 und Abs. 5 werden ersatzlos gestrichen.
28. In § 15 Abs. 2 wird „von jeder bzw.“ ersatzlos gestrichen.
29. In § 15 Abs. 3 wird nach „Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit“ „bei der oder“ ersatzlos gestrichen.
30. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird „der Betreuerin bzw.“ ersatzlos gestrichen.
31. In § 15 Abs. 5 Satz 2 wird „die bzw.“ ersatzlos gestrichen.
32. In § 15 Abs. 5 Satz 4 wird „die Vorsitzende bzw.“ ersatzlos gestrichen.
33. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird „Prüferinnen bzw.“ ersatzlos gestrichen.
34. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird „Die erste Prüferin bzw.“ und „die Betreuerin bzw.“ ersatzlos gestrichen.
35. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird „Prüferinnen bzw.“ ersatzlos gestrichen.

36. § 16 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:  
„(5) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Die Wiederholung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Arbeit anzumelden. Danach gilt erneut die Frist nach §15 Abs. 6 bis zur Abgabe.“
37. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module gem. Anlagen 1 bis 4 (bei einem Fachanteil von 100 %) bzw. Anlagen 6 und 7 (bei einem Fachanteil von 50 %) erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studien- begleitende Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit (bei einem Fachanteil von 100 % bzw. im ersten Hauptfach) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.“
38. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:  
„(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei einem Fachanteil von 100% bzw. bei einem Fachanteil von 50% die Note für das Fach Physik, berechnen sich wie folgt:  
Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der einzelnen benoteten Module nach Anlagen 1 bis 4 bzw. nach den Anlagen 6 und 7 zur Bildung der Fachnote Physik, sowie zusätzlich die Fachnote des Kombinationsfaches und der Bachelor-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Ferner können die Noten von bis zu zwei Modulen, bei einem Fachanteil von 50% von einem Modul, von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden. Diese Module können von den Studierenden frei gewählt werden, wobei die Bachelor-Arbeit ausgenommen ist.  
Bei einem Fachanteil von 50% und Physik als erstem Hauptfach berechnet sich die Gesamtnote als Summe aus einer Note für das Fach Physik berechnet gemäß Abs. 3 aber ohne Heranziehung der Bachelorarbeit und der Note für das zweite Fach nach dortiger Prüfungsordnung, jeweils vor einer Rundung und multipliziert mit dem Faktor 74/168 sowie der Note für die Bachelorarbeit mit dem Faktor 12/168.“

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von $\leq 1,5$	sehr gut
bei einem Durchschnitt von $> 1,5$ und $\leq 2,5$	gut
bei einem Durchschnitt von $> 2,5$ und $\leq 3,5$	befriedigend
bei einem Durchschnitt von $> 3,5$ und $\leq 4,0$	ausreichend.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann durch die Fakultät auf Beschluss des Prüfungsausschusses verliehen werden, wenn die Gesamtnote „sehr gut“ lautet und außergewöhnliche Leistungen vorliegen.“

39. In der Überschrift des § 18 wird „Fristen“ ersatzlos gestrichen.
40. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird „§ 3 Abs. 4“ durch „§ 3 Abs. 7“ ersetzt.
41. In § 19 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Bei einem Fachanteil von 50% werden die Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.“
42. Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

## Anlage 1: Pflichtmodule Physik und Mathematik (für Fachanteil 100%) Pflichtmodule Physik

Modulcode	Modul	LP/CP
PEP1	Experimentalphysik I	7
PTP1	Theoretische Physik I	8
PEP2	Experimentalphysik II	7
PTP2	Theoretische Physik II	8
PEP3	Experimentalphysik III	7
PTP3	Theoretische Physik III	8
PEP4	Experimentalphysik IV	7
PTP4	Theoretische Physik IV	8
PEP5	Experimentalphysik V	7
PAP1	Anfängerpraktikum I	7
PAP2	Anfängerpraktikum II	6
PFP1	Fortgeschrittenenpraktikum I	4
PFP2	Fortgeschrittenenpraktikum II	7
PSEM	Seminar	2
PBA	Bachelorarbeit	12

## Pflicht- und Wahlpflichtmodule Mathematik

Modulcode	Modul	LP/CP
PMA1	Lineare Algebra I	8
PMP2 oder PMA2	Höhere Mathematik für Physiker II oder Analysis II	8
PMP3 oder PMA3	Höhere Mathematik für Physiker III oder Höhere Analysis	8

Anmerkung: Ab dem zweiten Semester haben Studenten die Wahl zwischen den mehr anwendungsbezogenen Modulen PMP2 und PMP3 (Höhere Mathematik für Physiker) oder zwei weiteren Grundmodulen der Mathematik (PMA2 und PMA3). Diese können aber nur in Kombination gewählt werden; d.h. es ist nicht möglich PMA2 in Kombination mit PMP3 oder PMP2 in Kombination mit PMA3 zu wählen.

1431

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

## Modulzusammensetzungen

### Basismodule Physik und Mathematik

(die Angaben gelten jeweils für eines der Module)

<b>Experimentalphysik PEP1 – PEP 5</b>	<b>SWS</b>	<b>LP/CP [Summe]</b>
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	7

<b>Theoretische Physik PTP1 – PTP4</b>	<b>SWS</b>	<b>LP/CP [Summe]</b>
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	8

<b>Mathematik PMA1 – PMA 3 u. PMP2, PMP3</b>	<b>SWS</b>	<b>LP/CP [einzeln]</b>
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	8

### Pflichtpraktika der Physik

<b>Anfängerpraktikum I PAP1</b>	<b>Präsenzzeit</b>	<b>LP/CP [einzeln]</b>	<b>LP/CP [Summe]</b>
Blockpraktikum Versuchsdurchführung	20 Halbtage jeweils 4 h	3	
Vorbereitung und Auswertung	20 Halbtage + Nachbereitung	4	7

<b>Anfängerpraktikum II PAP2</b>	<b>Präsenzzeit</b>	<b>LP/CP [einzeln]</b>	<b>LP/CP [Summe]</b>
Versuchsdurchführung	20 Halbtage jeweils 4 h	3	
Vorbereitung und Auswertung (Protokollanfertigung)		3	6

<b>Fortgeschrittenenpraktikum I PFP1</b>	<b>Präsenzzeit</b>	<b>LP/CP [einzeln]</b>	<b>LP/CP [Summe]</b>
Versuchsdurchführung (4 Experimente)	4 x 4 Halbtage insgesamt: 80 h	3	
Vorbereitung und Auswertung (Protokollanfertigung)		1	4

<b>Fortgeschrittenenpraktikum II PFP2</b>	<b>Präsenzzeit</b>	<b>LP/CP [einzeln]</b>	<b>LP/CP [Summe]</b>
Versuchsdurchführung (4 Experimente; verschieden Inst.)	4 x 4 Halbtage insgesamt: 80 h	3	
Vorbereitung und Auswertung (Protokollanfertigung)		2	
Seminar zum Praktikum und Vortrag (30 min)	1	2	7

1433

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

<b>Pflichtseminar PSEM + UKS2</b>	<b>SWS</b>	<b>LP/CP [einzeln]</b>	<b>LP/CP [Summe]</b>
Seminarvortrag (1 h) sowie Teilnahme an allen Vorträgen	2	2	
Präsentationstechniken (UKS2) (Schlüsselkompetenz, s. Anlage 3)	1	1	3

43. In Anlage 2 wird in der Überschrift nach „Wahlpflichtmodule Physik (14 LP/CP)“ der Zusatz „(für Fachanteil 100 %)“ eingefügt.
44. In Anlage 3 wird in der Überschrift nach „Überfachliche Kompetenzen“ der Zusatz „(für Fachanteil 100 %)“ eingefügt.
45. In Anlage 4 wird in der Überschrift nach „Module im Wahlbereich“ der Zusatz „(für Fachanteil 100 %)“ eingefügt.
46. Anlage 5 wird wie folgt neugefasst:

**1435**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

**Anlage 5: Modellstudienplan (für Fachanteil 100 %)**

**Pflichtmodule im Bachelor (130 LP/CP)**

Das Bachelor-Studium enthält einen Studienblock (Grundmodule) im Umfang von 130 LP/CP, welcher die für ein erfolgreiches Physikstudium unerlässlichen Grundkenntnisse in Physik und Mathematik vermitteln soll. Er enthält auch die Bachelor-Arbeit.

### **Wahlpflicht- und Wahlbereich (50 LP/CP)**

Die verbleibenden 50 LP/CP geben den Studierenden die Möglichkeit, eine fachliche Vertiefung in einem Forschungs- oder Anwendungsbereich der Physik oder in Nachbardisziplinen entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten zu gewinnen, sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und methodische Fertigkeiten zu erlangen. Dies soll zu einem Bachelor-Abschluss führen, der gute Berufschancen bietet.

Stark forschungsorientierte Studierende, die sich für einen konsekutiven Master-Studiengang besonders qualifizieren wollen, haben die Möglichkeit, bereits ab dem 3. Semester mit einer Vertiefung in einem der Forschungsschwerpunkte der Physik in Heidelberg zu beginnen (z.B. in Astrophysik, Biophysik, Informatik, Umweltphysik und in den Forschungsschwerpunkten der theoretischen und experimentellen Physik). Sie können in höheren Semestern des Bachelor-Studiums Wahlpflichtmodule aus dem Master-Studium ins Bachelor-Studium vorziehen, soweit die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Von den 50 LP/CP im Wahlpflicht- und Wahlbereich müssen mindestens 19 LP/CP im Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ (Anlage 3) und mindestens 14 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen der Physik absolviert werden. Die verbleibenden 17 LP/CP können von den Studierenden für Wahlmodule aus Wahlfächern im Bereich der Physik oder benachbarter Disziplinen verwandt werden (Anlage 4).

Auf Grund der sehr großen Wahlmöglichkeiten werden im Modulhandbuch Bachelor Physik Modellstudiengänge für verschiedene Fachschwerpunkte mit anwendungsbezogener und forschungsbezogener Ausrichtung vorgestellt. Hier wird nur der Modellstudienplan für den Pflichtteil aufgeführt.

### Modellstudienplan Pflichtbereich Physik (für Fachanteil 100%)

Studienblock	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester
Pflichtmodule (Grundkurse)	PEP1 7 PTP1 8	PEP2 7 PTP2 8 PAP1 7	PEP3 7 PTP3 8	PEP4 7 PTP4 8 PAP2 6	PEP5 7 PFP1 4 PSEM 2	PBA PFP1 4
Wahlpflicht Ma- thematik	PMA1 8	PMP2 8 oder PMA2 8	PMP2 8 oder PMA2 8			
Überfachlicher Kompetenzer- werb.					UKS2 1	
Summe LP	23	30	23	21	14	19
Noch verfügbare LP/CP	7	0	7	9	16	11

47. Anlage 6 wird ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Anlagen ändert sich entsprechend: Anlage 7 wird zu Anlage 6, Anlage 8 wird zu Anlage 7, Anlage 9 wird zu Anlage 8.
48. Anlage 6 (neue Nummerierung) wird wie folgt neugefasst:

## Anlage 6: Pflichtmodule Physik für einen Fachstudienanteil von 50%

Bei einem Fachstudienanteil von 50% stehen 74 LP/CP für das Studium der Physik zur Verfügung. Statt der in Anlage 1 angegebenen Praktika, des Pflichtseminars und der Bachelorarbeit sind nun nur noch folgende Pflichtmodule zu absolvieren.

Modulcode	Modul	LP/CP
PEP1	Experimentalphysik I	7
PTP1	Theoretische Physik I	8
PEP2	Experimentalphysik II	7
PTP2	Theoretische Physik II	8
PEP3	Experimentalphysik III	7
PTP3	Theoretische Physik III	8
PEP4	Experimentalphysik IV	7
PTP4	Theoretische Physik IV	8
PEP5	Experimentalphysik V	7
PAP1	Anfängerpraktikum I	7

Bei einem Fachstudienanteil von 50% haben Studenten die Möglichkeit, sich grundsätzlich für eine Weiterqualifizierung im Master of Education Studiengang zu qualifizieren. Hierzu dient die „Lehramtsoption“.

Im Rahmen der „Lehramtsoption“ wird an Stelle des Anfängerpraktikums I (PAP1) das Physikalische Anfängerpraktikum für das Lehramt I (PAPL1) und das Modul Astrophysik und Kosmologie für das Lehramt (PASTRO) absolviert. Letzteres beinhaltet einen fachdidaktischen Teil (2 LP/CP). Insgesamt sind somit 74 LP/CP für die fachwissenschaftliche und 2 LP/CP für die fachdidaktische Ausbildung im Fach Physik vorgesehen.

Weitere 74 LP/CP bzw. 2 LP/CP sind für das fachwissenschaftliche bzw. das fachdidaktische Studium eines zweiten Lehramtsfachs einzubringen. Die verbleibenden 16 LP/CP sind im Bereich der fachübergreifenden Kompetenzen, also insbesondere durch bildungswissenschaftliche Module und Praktika einzubringen (vgl. Anlage 7).

Modulcode	Modulname	Wissen (LP/CP)	Didaktik (LP/CP)
		1	1
PAPL1	Phys. Anfängerpraktikum für das Lehramt	6	
PASTRO.1	Astrophysik für das Lehramt (Kurzpraktikum)	1	
PASTRO.2	Astrophysik für das Lehramt (Vorlesung/Übung)		2

49. Anlage 7 (neue Nummerierung) wird ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Anlage 8 ändert sich entsprechend und wird zu Anlage 7.
50. Anlage 7 (neue Nummerierung) wird wie folgt neugefasst:

### Anlage 7: Fachübergreifende Kompetenzen (bei Fachanteil 50%)

Es stehen jeweils 10 LP/CP für die fachübergreifende Ausbildung im Fach Physik und im anderen Fach zur Verfügung. Empfohlen werden Veranstaltungen aus nachfolgender Tabelle:

Veranstaltung	Kompetenz	LP
Seminar	Dialogkompetenz; Vortragstechniken	2
(Forschungs) Praktikum	Teamfähigkeit; Zeitmanagement; praxisorientierte Problemlösungs- kompetenz; Personale und Sozial- Kompetenz; Interdisziplinäres Den- ken und Handeln	8

Im Rahmen der Lehramtsoption sind neben den jeweils 2 LP/CP für die fachdidaktische Ausbildung im Fach Physik und dem anderen Lehramtsfach, die folgenden Module zu absolvieren (16 LP/CP):

Veranstaltung	LP
Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie	6
Grundlagen der Bildungswissenschaft	4
Berufsorientierendes Praktikum I (3 Wochen) in einer Schule	4
Berufsorientierendes Praktikum II (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule	2

51. Es wird folgende neue Anlage 8 eingefügt:

### Anlage 8: Modellstudienplan (für Fachanteil 50%)

Dieses Bachelorstudium enthält einen Studienblock (Pflichtmodule) im Umfang von 74 LP/CP. Weitere 10 LP/CP stehen im Bereich des überfachlichen Kompetenzerwerbs zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Bachelorarbeit im Fach Physik angefertigt werden.

Modellstudienplan Pflichtbereich Physik (74 LP/CP), Überfachlicher Kompetenzerwerb (10 LP/CP) (für Fachanteil 50%)

Studienblock	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester
Pflichtmodule (Grundkurse)	PEP1 7 PTP1 8	PEP2 7 PTP2 8	PEP3 7 PTP3 8	PEP4 7 PTP4 8	PEP5 7 PAP1 7	
Überfachlicher Kompetenzerwerb						PAP2 6 PSEM2 UKS2 1 UKB11 1
Bachelorarbeit						PBA
Summe LP	15	15	15	15	14	22

**1442**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachfolgende Zulassungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Studienanfänger werden zum Winter- wie zum Sommersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.05. für das Wintersemester und 15.11. für das Sommersemester des entsprechenden Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe die nach § 3 Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien sind, rechtzeitig vor dessen Beginn erworben wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Auswahlverfahren teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit dann unbeachtet.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (Bachelorlevel) festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; dieser Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich (Fachanteil höher als 50%) im Fachgebiet Ev. Theologie/ Ev. Religion erworben sein.
2. das Hebraicum;
3. Griechischkenntnisse im Umfang des Kurses Griechisch I der Theologischen Fakultät Heidelberg. Die Kenntnisse werde durch eine Abschlussklausur nachgewiesen, die mit 4,0 oder besser bestanden sein muss;
4. das Große Biblicum Altes Testament und das Große Biblicum Neues Testament;
5. eine Erklärung, dass die besonderen Voraussetzungen zum Eintritt ins Lehrvikariat im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden (Anlage) und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis genommen wurden.
6. eine einschlägige, mindestens fünfjährige berufliche Praxis. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Zulassungsausschusses;
7. die Sprachvoraussetzungen und die beiden Biblica (Punkt 2-4) können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden, spätestens aber bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2 bzw. ECTS Grade B,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 3 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Von der Theologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität Heidelberg angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

**1448**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Anlage: Information für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs (MA) Theologische Studien**

Gemäß § 2 Abs. 4.1 des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) vom 19. Oktober 2005 in der Fassung vom 25. Oktober 2017 können in der Evangelische Landeskirche in Baden nur Personen zum Lehrvikariat aufgenommen werden, die Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Voraussetzung zur Zulassung zum Lehrvikariat ist im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden zudem der erfolgreiche Abschluss eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 2 Satz 3 und § 4 (RVO-AnPf vom 24. September 2013).

Studierende, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder in einer anderen Landeskirche ins Vikariat eintreten möchten, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn des Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.

**1450**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

**1451**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theologische Studien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Mastergrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 19 Zeugnis

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Inkrafttreten

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Mastergrad**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Weiterbildungsstudiengang Theologische Studien, der mit einer Masterprüfung (M.A.) abgeschlossen wird. Sie entspricht der „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“, beschlossen von der Plenarversammlung des Ev.-Theologischen Fakultätentages am 6. Oktober 2018 und von der Kirchenkonferenz am 13. Dezember 2018.

(2) Die Masterprüfung im Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

(4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Der Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien umfasst 120 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann berufsbegleitend (in Teilzeit) erfolgen. Die Studienzeit verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden - soweit notwendig - durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können durch Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

## § 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind. Sobald alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sind, gelten die Module als abgeschlossen.

(2) Alle Module des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien sind Pflichtmodule, d.h., sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Zudem setzt die Teilnahme an einem Hauptseminar das Absolvieren des entsprechenden Proseminars voraus. Einzelheiten regeln Anlage 1 und das Modulhandbuch.

- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
  
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben.
  
- (5) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
  
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
  
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsrechtige zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfungen bestellt werden.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine durch diesen gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird dem Prüfungsrücktritt stattgegeben, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

- die mündlichen Prüfungsleistungen
- die schriftlichen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Reflexionspapiere, wissenschaftliche Ausarbeitungen)

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

## **§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen und methodische Kompetenzen verfügt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
  
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

## **§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
  
- (2) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung gem. § 8 Abs. 1 erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Prüfungsleistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
  
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 1 sollen zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitung der Reflexionspapiere soll die Dauer von 4-6 Wochen, die der Fachwissenschaftlichen Ausarbeitungen von 6-8 Wochen in der Regel nicht überschreiten.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

### **§ 12 Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der in Anlage 1 aufgeführten Module
2. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden in der Regel im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den im Prüferplan der Theologischen Fakultät vorgesehenen Fachprüfern im vorgegebenen Rahmen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. falls zutreffend Nachweise über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen, z.B. Sprachkenntnisse,
  3. mindestens der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und des Aufbaumoduls des Fachs gem. Anlage 1, dem die Masterarbeit zugeordnet ist.
  4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, so sind die fehlenden studienbegleitenden Leistungsnachweise/Prüfungsleistungen spätestens bis zum Ende des auf das Bestehen der Masterarbeit folgenden Fachsemesters nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nachreichfrist vom Prüfungsausschuss auf Antrag verlängert werden.

- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## § 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Masterstudienganges (M.A.) Theologische Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für Vollzeitstudierende beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 12 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 8 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Fächer, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen und einen Umfang von 144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und eine digitale Fassung in gängigem Format beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

## **§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 11 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 11 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert) das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines "Master of Arts" unter Angabe des Titels der Masterarbeit beurkundet. Auf Wunsch wird die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Sind die Prüfungen im Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Studiengang nicht abgeschlossen wurde, oder dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**1471**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Modulstruktur Masterstudiengang (M.A.)  
 „Master of Theological Studies“ (Evangelische Theologie)**

**Fachwissenschaftliche Einführungsmodule I (Exegetische Fächer)**

<b>Exegetisches Basismodul 1 (MEv-EX-1)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 1	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 1	3 LP

Modulprüfung: Mündliche Prüfung  
 (Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS) 3 LP

<b>Exegetisches Basismodul 2 (MEv-EX-2)</b>	<b>14 LP</b>
Proseminar Fach 2	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 2	3 LP
Exegetische Methodenreflexion mit Quellensprache	2 LP

Modulprüfung: Exegetisches Reflexionspapier 5 LP

In den exegetischen Basismodulen sind als Fach 1 bzw. Fach 2 die Fächer Altes Testament (Zugangsvoraussetzung zum PS: Hebraicum) bzw. Neues Testament (Zugangsvoraussetzung zum PS: Griechischkenntnisse) zu wählen!

**Fachwissenschaftliche Einführungsmodule II (Nicht-Exegetische Fächer)**

<b>Fachwissenschaftliches Basismodul 1 (MEv-FW-1)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 3	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS)	3 LP

<b>Fachwissenschaftliches Basismodul 2 (MEv-FW-2)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 4	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP

**1473**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

Modulprüfung: Mündliche Prüfung  
(Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS) 3 LP

**Fachwissenschaftliches Basismodul 3 (MEv-FW-3) 13 LP**

Proseminar Fach 5 4 LP

Überblicksvorlesung Fach 5 3 LP

Fachwissenschaftliche Methodenreflexion 1 LP

Modulprüfung: Fachwissenschaftliches Reflexionspapier 5 LP

In den fachwissenschaftlichen Basismodulen sind als Fach 3, Fach 4 bzw. Fach 5 die Fächer Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft zu wählen!

**Fachwissenschaftliche Aufbaumodule**

**Exegetisches Aufbaumodul I (MEv-AM-EX) 15 LP**

Hauptseminar Fach 1 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 1) 4 LP

Hauptseminar Fach 2 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 2) 4 LP

Hermeneutik der Berufspraxis (Berufspraktische Reflexion I) 1 LP

Modulteilprüfung: Fachwissenschaftliche Ausarbeitung zu Fach 1 5 LP

Modulteilprüfung: Berufspraktisches Reflexionspapier zur Berufspraktischen Reflexion 1 LP

**Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II (MEv-AM-FW) 19 LP**

Hauptseminar Fach 3 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 3) 4 LP

Hauptseminar Fach 4 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 4) 4 LP

Hauptseminar Fach 5 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 5) 4 LP

**1474**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

Hermeneutik der Berufspraxis KG/ST/RW  
(Berufspraktische Reflexion) 1 LP

Modulprüfung: Fachwissenschaftliche Ausarbeitung  
zu Fach 3 oder Fach 4 5 LP

Modulprüfung: Berufspraktisches Reflexionspapier  
zur Berufspraktischen Reflexion 1 LP

## **Praktische-Theologie**

**Praktisch-Theologisches Modul 14 LP**

Basisveranstaltungen:  
Proseminar Homiletik 3 LP  
Proseminar Religionspädagogik 3 LP

Aufbauveranstaltung:  
Hauptseminar Homiletik, Religionspädagogik oder Poimenik 3 LP

Hermeneutik der Berufspraxis PT (Berufspraktische Reflexion) 1 LP

Modulprüfung: Berufspraktisches Reflexionspapier  
zur Berufspraktischen Reflexion 1 LP

Modulprüfung: Predigtarbeit,  
Unterrichtsentwurf oder Seelsorgearbeit 3 LP

## **Masterarbeit**

Masterarbeit 15 LP

**1475**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Musterstudienplan**

Studienvoraussetzungen: Hebraicum, Griechischkenntnisse (Griechisch I), Großes Biblicum Altes Testament, Großes Biblicum Neues Testament

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie.

### 1. Semester (32 LP)

Proseminar Fach 3	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP

Proseminar Fach 4	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP

Proseminar Fach 5	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 5	3 LP
Fachwissenschaftliche Methodenreflexion	1 LP

Praktisch Theologisches Proseminar I (Religionspädagogik oder Homiletik)	3 LP
---	------

Hermeneutik der Berufspraxis PT (Berufspraktische Reflexion)	1 LP
--	------

Prüfungen am Vorlesungsende:

Mündliche Prüfung Fach 3	3 LP
Mündliche Prüfung Fach 4	3 LP

**1476**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

2. Semester (30 LP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Fachwissenschaftliches Reflexionspapier Fach 5	5 LP
Berufspraktisches Reflexionspapier (PT)	1 LP

Während der Vorlesungszeit:

Proseminar Fach 1	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 1	3 LP

Proseminar Fach 2	4 LP
Exegetische Methodenreflexion mit Quellsprache	2 LP

Praktisch Theologisches Proseminar II (Religionspädagogik oder Homiletik)	3 LP
--	------

Hauptseminar Fach 4	4 LP
---------------------	------

Hermeneutik der Berufspraxis KG/ST/RW (Berufspraktische Reflexion)	1 LP
---	------

Prüfungen am Vorlesungsende: Mündliche Prüfung Fach 1	3 LP
--	------

**1477**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

### 3. Semester (28 LP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Exegetisches Reflexionspapier zu Fach 2	3 LP
Fachwissenschaftliche Ausarbeitung Fach 3 oder Fach 4	5 LP
Berufspraktisches Reflexionspapier (KG/ST/RW)	1 LP

Während der Vorlesungszeit:

Überblicksvorlesung Fach 2	3 LP
Hauptseminar Fach 1	4 LP
Hauptseminar Fach 3	4 LP
Hauptseminar Fach 5	4 LP
Hauptseminar Homiletik, Religionspädagogik oder Poimenik	3 LP
Hermeneutik der Berufspraxis AT/NT (Berufspraktische Reflexion)	1 LP

### 4. Semester (30 LP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Predigtarbeit, Unterrichtsentwurf oder Seelsorgearbeit	3 LP
Berufspraktisches Reflexionspapier (AT/NT)	1 LP
Fachwissenschaftliche Ausarbeitung zu Fach 2	5 LP

Während der Vorlesungszeit:

Hauptseminar Fach 2	4 LP
Masterarbeit	13 LP

**1478**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

1479

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019  
29.08.2019

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen**

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 17. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2015 vom 21. Juli 2015, S. 803 ff.), zuletzt geändert am 5. Februar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 02/2019 vom 14. Februar 2019, S. 49 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

## Artikel 1

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:  
„(6) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt.“
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss, dem die Fächer B.Sc. Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und M.Sc. Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen zugeordnet sind, gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern und einem akademischen Mitarbeiter; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. In den Prüfungsausschuss soll ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden. Das studentische Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder und deren jeweilige Stellvertretung sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Fächer vertreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und der Stellvertretung beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.“
3. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:  
„(6) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
4. In § 13 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach „im Gesundheitswesen“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
5. In § 14 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach „im Gesundheitswesen“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

**1481**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

6. In § 14 Abs. 4 Ziffer 3 wird nach „im Gesundheitswesen“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1482**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

**1483**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Aufhebung des Masterstudiengangs Clinical and Medical Physics**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Masterstudienganges Clinical Medical Physics zum Wintersemester 2019/2020 wird zugestimmt. Seit dem Wintersemester 2018/2019 haben sich keine neuen Studierenden immatrikuliert und die letzte Studierende hat im November 2018 den Studiengang erfolgreich abgeschlossen. Eine Aufrechterhaltung des Lehrangebotes und eine Regelung durch Übergangsfristen sind somit nicht erforderlich.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung mit Erlass vom 24. Juni 2019 (Az.: 41-7821.2-23-78/3/1) zugestimmt.

Heidelberg, den 07.08.2019

gez. Anja Maria Münz

Dezernat 2

**1484**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg**

vom 8. August 2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 12 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), von § 11 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**I. Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 - Begriffsbestimmungen

§ 2 - Grundsatz

§ 3 - Verfahrensregeln

§ 4 - Studienjahr

**II. Zweiter Abschnitt: Zulassung**

**Zulassungsverfahrensregeln**

§ 5 - Zulassungsanträge

§ 6 - Bescheide

**Vergabe von Studienplätzen in Grundständigen Studiengängen**

§ 7 - Zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester

§ 8 - Zulassungsfreie grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester

§ 9 - Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren 1. und höheres Fachsemester

**1487**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Vergabe von Studienplätzen in Weiterführenden Studiengängen**

§ 10 - Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester

§ 11 - Zugangsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester

§ 12 - Weiterbildende Studiengänge

## **Losverfahren**

§ 13 - Losverfahren

## **III. Dritter Abschnitt: Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation**

### **Immatrikulation**

§ 14 - Studienorientierungsverfahren

§ 15 - Immatrikulation

§ 16 - Fristen für die Immatrikulation

§ 17 - Immatrikulationsunterlagen

§ 18 - Doppelstudium / Parallelstudium

§ 19 - Vollzug der Immatrikulation

§ 20 - Umschreibung

§ 21 - Studienplatztausch

**1488**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

## **Rückmeldung**

§ 22 - Rückmeldung

§ 23 - Rückmeldefrist

§ 24 - Vollzug der Rückmeldung

## **Beurlaubung**

§ 25 - Beurlaubung

## **Exmatrikulation**

§ 26 - Exmatrikulation auf Antrag

§ 27 - Vollzug der Exmatrikulation

## **Bestimmungen für Besondere Personengruppen**

§ 28 - Kurzzeitstudium / Forschungsstudierende

§ 29 - Teilzeitstudium

§ 30 - Kontaktstudium

§ 31 - Gasthörerstudium

§ 32 - Schülerstudium

§ 33 - Studierende am Internationalen Studienzentrum

## **Beschlussvorschriften**

§ 34 - Inkrafttreten

§ 35 - Außerkrafttreten von Vorschriften

## I. Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Ausländische Studienbewerber** sind solche, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und Deutschen zulassungsrechtlich im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 der Hochschulvergabeverordnung nicht gleichgestellt sind. Diese Studienbewerber streben einen Abschluss an der Universität Heidelberg an.
- (2) **Bildungsinländer** sind solche, die ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind und eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Sie sind den Deutschen im Verfahren zulassungsrechtlich gleichgestellt.
- (3) **Deutsche** sind solche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.
- (4) **EU-Angehörige/EWR-Angehörige** sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren zulassungsrechtlich gleichgestellt.
- (5) Bei einer **Hochschulzugangsberechtigung** handelt es sich um eine Berechtigung, die einen Anspruch auf Zulassung zu einem grundständigen Studium begründet. In Deutschland zählen dazu in der Regel die allgemeine Hochschulreife (Abitur), die fachgebundene Hochschulreife sowie eine Anerkennungsbescheinigung der zuständigen Stelle. Eine abschließende Aufzählung enthält § 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.
- (6) **Kontaktstudien** dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.

(7) **Kurzzeitstudierende** sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die von anderen Hochschulen kommen, einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Kurzzeitstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Heidelberg und erwerben keinen Hochschulabschluss.

(8) **Modulstudierende** sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Heidelberg und erwerben keinen Hochschulabschluss. Sie sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

(9) Das **Zentrale Vergabeverfahren** ist ein bundesweites, zentrales Verfahren zur Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen der Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie durch die Stiftung für Hochschulzulassung. Ebenfalls über die Stiftung für Hochschulzulassung wird das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) durchgeführt.

## § 2 Grundsatz

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) wird der Studienbewerber Mitglied der Universität Heidelberg als Studierender mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Landeshochschulgesetz, der Grundordnung der Universität Heidelberg, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften - insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen - ergeben.

(2) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Heidelberg ist nur nach Immatrikulation und grundsätzlich nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder für den gemäß den Regelungen des Landeshochschulgesetzes die Zulassung mit der Immatrikulation als erteilt gilt.

## § 3 Verfahrensregeln

(1) Anträge sind schriftlich zu stellen, zu begründen und mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen. Die erforderlichen Nachweise müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden, es sei denn, in den für die Universität Heidelberg geltenden Rechtsgrundlagen ist etwas anderes bestimmt. Anträge in elektronischer Form sind nicht ausreichend.

(2) Bei persönlichem Erscheinen hat sich ein Antragsteller auf Aufforderung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Bereits immatrikulierte Studierende teilen ihre Matrikelnummer mit oder legen ihren Studierendenausweis vor.

(3) Soweit ein Antragsteller verhindert und die Vertretung zulässig ist, kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist die schriftliche Vollmacht der Universität Heidelberg unaufgefordert vorzulegen.

(4) Sämtliche Änderungen der personenbezogenen Kontaktdaten sind von dem Studierenden selbst unverzüglich im LSF einzutragen. Änderungen des Namens oder der Staatsangehörigkeit sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises sind der Studierendenadministration unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Den Studierenden trifft insofern eine Mitwirkungspflicht. Soweit sich Änderungen des Status des Studierenden ergeben, die für Dritte von Bedeutung sind, so trifft den Studierenden auch diesen gegenüber eine Aufklärungspflicht. Im Einzelfall kann bis zur Klärung von Rechts- und Sachverhaltsfragen der Druck der Studienbescheinigungen gesperrt werden.

(5) Gemäß dem Mutterschutzgesetz sollen Studentinnen der Universität Heidelberg das Vorliegen einer Schwangerschaft oder Stillzeiten mitteilen.

(6) Werden Studiengänge von der Universität Heidelberg in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit im Kooperationsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

#### **§ 4 Studienjahr**

Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt in allen an der Universität Heidelberg angebotenen Studiengängen grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester, sofern die Bestimmungen der jeweiligen Zulassungsordnungen nichts Abweichendes festlegen. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März, das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September.

## II. Zweiter Abschnitt: Zulassung

### Zulassungsverfahrensregeln

#### § 5 Zulassungsanträge

(1) Die Studierenden werden für einen Studiengang oder mehrere Teilstudiengänge zugelassen. Die Zulassung zu einem Studiengang setzt einen Zulassungsantrag voraus, wenn Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind oder Zugangsbeschränkungen vorgesehen sind oder wenn der Bewerber Ausländer oder Staatenloser ist.

(2) Deutsche Bewerber sowie Bildungsinländer haben ihrem an die Universität Heidelberg gerichteten Zulassungsantrag beizufügen, soweit in den fachspezifischen Auswahl- und Zulassungsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist:

1. die Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die von der zuständigen staatlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote beizufügen;
2. Nachweise über abgeleistete Dienste (Wehr- oder Zivildienst, Entwicklungsdienst, Jugendfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) - sofern der Bewerber daraus sich ergebende Vorteile im Auswahlverfahren geltend machen möchte;
3. Nachweise über bisherige Studien;
4. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen;
5. Nachweise über die Anerkennung von Fachsemestern;
6. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem beantragten oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
7. ggf. das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung oder einer Eignungsfeststellung;

8. für die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch die jeweilige Zulassungsordnung bestimmten Voraussetzungen. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein abgeschlossenes Hochschulstudium vor, so ist mit dem Antrag auf Zulassung ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen einzureichen. Ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Form mit dazugehöriger amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

Soweit in diesem Absatz keine Originale oder beglaubigten Kopien verlangt werden, können die Nachweise in unbeglaubigter Kopie beigelegt werden.

(3) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber haben ihrem Zulassungsantrag beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie der ausländischen Bildungsnachweise gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; auf Aufforderung der Universität Heidelberg ist der Bildungsnachweis im Original vorzuzeigen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen;
2. einen Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse;
3. eine Erklärung des Bewerbers zur Finanzierung des Lebensunterhalts während des Studiums;
4. die in Absatz 2 Nr. 2 - 8 genannten Nachweise.

(4) Der Zulassungsantrag ist für einen bestimmten Studiengang und für ein bestimmtes Fachsemester, grundsätzlich elektronisch (Online-Bewerbung), andernfalls unter Beachtung der von der Studierendenadministration vorgegebenen Form für das jeweilige Bewerbungssemester, den entsprechenden Studiengang und die Bewerbergruppe zu stellen.

(5) Die fachspezifischen Zulassungs-, Auswahl- und Aufnahmeprüfungsordnungen der Universität Heidelberg bleiben unberührt.

(6) Bei der Anerkennung von ausländischen Vorbildungsnachweisen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(7) Ein Zulassungsantrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität“ bezeichnet sein und einen konkreten Studiengang sowie eine bestimmte Fakultät benennen. Der Antrag auf Zulassung außerhalb der Kapazität ist mit einem gesonderten Schreiben schriftlich und ausschließlich bei der Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstraße 2, (oder Postanschrift: Postfach 10 57 60), 69047 Heidelberg, einzureichen. Mit einem Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität sind ggf. eine Prozessvollmacht und eine Hochschulzugangsberechtigung sowie Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Nachweise über die Anerkennung von Fachsemestern einzureichen. Der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität ist

- für das Wintersemester: vom 1. Juni bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester: vom 1. Dezember bis zum 15. Januar,

des jeweiligen Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Anträge, die diesen Form- und Fristbestimmungen nicht genügen, werden bereits aus diesem Grunde abgelehnt.

(8) Die im Zusammenhang mit einer Bewerbung eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über; sie werden nicht zurückgegeben.

## § 6 Bescheide

- (1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Universitätsverwaltung Heidelberg durch schriftlichen Bescheid mit oder stellt den Zulassungsbescheid im elektronischen Bewerbungsportal zur Verfügung.
  
- (2) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das genannte Fach- und Bewerbungssemester. Sie erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Fristen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und erfüllt werden.

## Vergabe von Studienplätzen in Grundständigen Studiengängen

### § 7 Zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester

- (1) Zulassungsanträge für das erste und die höheren Fachsemester in grundständigen Studiengängen sind von Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und zulassungsrechtlich gleichgestellten Bewerbern elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und fristgerecht bei der Universität Heidelberg einzureichen. Die Universität Heidelberg kann auf frühzeitigen Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Meldung verzichten.
  
- (2) Deutsche Bewerber und diesen zulassungsrechtlich Gleichgestellte können für das erste Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge bis zu drei Zulassungsanträge (§ 2 Nr. 3, 4, 7 der Hochschulvergabeverordnung) stellen. Andere als die in Satz 1 genannten ausländischen und staatenlosen Bewerber können für das erste Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge nur einen Zulassungsantrag stellen.

(3) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, bei denen die Universität Heidelberg zur Vergabe der Studienplätze an dem Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnimmt, gelten die besonderen Regelungen in § 7 der Hochschulvergabeverordnung.

(4) Deutsche Studienbewerber richten ihren Zulassungsantrag an die Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstraße 2, (oder Postanschrift: Postfach 10 57 60), 69047 Heidelberg.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber richten ihren Antrag auf den für sie vorgesehenen Formularen an die Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstraße 2, (oder Postanschrift: Postfach 10 57 60), 69047 Heidelberg. Die Zulassungsanträge für grundständige Studiengänge dieser Bewerber müssen bei der Universität Heidelberg für ein Sommersemester bis zum 15. Januar, für ein Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). In einzelnen Fällen kann die Universität Heidelberg eine zentrale Stelle (uni-assist e.V.) mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens beauftragen. In diesem Fall richtet sich die Antragstellung nach den Vorgaben der zentralen Stelle.

## **§ 8 Zulassungsfreie grundständige Studiengänge 1. und höheres Fachsemester**

In zulassungsfreie Studiengänge erfolgt die Immatrikulation ohne Zulassungsbescheid. Ausländische Bewerber benötigen einen Zulassungsbescheid, es sei denn, sie haben eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben.

## **§ 9 Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren 1. und höheres Fachsemester**

Für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten für das Antrags- und Zulassungsverfahren die besonderen Vorschriften der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen sowie die auf dieser Grundlage ergangenen Satzungen der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

## **Vergabe von Studienplätzen in Weiterführenden Studiengängen**

### **§ 10 Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester**

(1) Zulassungsanträge für das erste und die höheren Fachsemester in weiterführenden Studiengängen sind von Bewerbern elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und fristgerecht bei der Universität Heidelberg einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Masterstudiengang in ein zulassungsbeschränktes erstes Fachsemester muss bis zum 15. November für ein Sommersemester und bis zum 15. März bzw. 15. Mai (je nach Zulassungssatzung) für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einem Masterstudiengang in ein zulassungsbeschränktes höheres Fachsemester muss bis zum 15. Januar für ein Sommersemester und bis zum 15. Juli für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

## **§ 11 Zugangsbeschränkte Masterstudiengänge 1. und höheres Fachsemester**

(1) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für einen Masterstudiengang an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren statt. Deutsche Studieninteressenten und ausländische Studieninteressenten mit deutschem Hochschulabschluss können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

(2) Wird in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für einen Masterstudiengang an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen der jeweiligen Zulassungssatzung sowie den Bestimmungen dieser Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

## **§ 12 Weiterbildende Studiengänge**

Die Zulassung für weiterbildende Studiengänge richtet sich nach der jeweiligen Zulassungssatzung.

## **Losverfahren**

### **§ 13 Losverfahren**

(1) Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese Studienplätze von der Universität Heidelberg durch Losverfahren vergeben.

(2) Losanträge gemäß § 23 der Hochschulvergabeverordnung (für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung) oder nach § 10 Abs. 11 der Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung (für Studiengänge im Zentralen Vergabeverfahren) sind für das Wintersemester zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober, für das Sommersemester zwischen dem 15. März und dem 15. April (Ausschlussfristen) bei der Universität Heidelberg an der von ihr bestimmten Stelle einzureichen.

(3) Losanträge können für jeden Studiengang nur einmal zum jeweiligen Vergabeverfahren gestellt werden.

(4) Das Losverfahren wird nach Besetzung aller verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang abgeschlossen, spätestens aber im Sommersemester bis zum 31. Mai und im Wintersemester bis zum 30. November.

### **III. Dritter Abschnitt: Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung Exmatrikulation**

#### **Immatrikulation**

##### **§ 14 Studienorientierungsverfahren**

(1) Für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt, wird nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 des Landeshochschulgesetzes im ersten Hochschulsesemester nur immatrikuliert, wer neben den in §§ 58, 59 des Landeshochschulgesetzes genannten Voraussetzungen die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nachweist. Der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren (Teilnahmezertifikat) muss spätestens bis zum Ende der von der Universität Heidelberg vorgegebenen Immatrikulationsfrist erbracht werden.

(2) Die speziellen Auswahl- und Aufnahmeprüfungsverfahren in zulassungs- und zugangsbeschränkten Studiengängen bleiben unberührt.

##### **§ 15 Immatrikulation**

(1) Die materiellen Voraussetzungen einer Immatrikulation an der Universität Heidelberg ergeben sich aus den §§ 58 ff. des Landeshochschulgesetzes. Die endgültige Entscheidung über die Immatrikulation treffen die jeweils dafür zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung Heidelberg. Eine Immatrikulation in einen Studiengang oder einen Teilstudiengang, der bereits erfolgreich abgeschlossen wurde, ist nicht möglich.

(2) Die Immatrikulation wird für deutsche Studienbewerber in einem elektronischen Verfahren durchgeführt. Dabei muss der Antrag vom Antragsteller elektronisch ausgefüllt und übermittelt, ausgedruckt, eigenhändig unterschrieben und fristgerecht mit vollständigen Unterlagen des Studienbewerbers bei der Universität Heidelberg eingereicht werden. Wenn ein persönliches Erscheinen zur Immatrikulation vorausgesetzt ist, ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte ausgeschlossen.

(3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Heidelberg das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers in der Studierendenadministration verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zur Immatrikulation stets persönlich zu erscheinen. Ausländische Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung aus Deutschland müssen nicht persönlich zur Immatrikulation erscheinen.

## **§ 16 Fristen für die Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulationsfristen ergeben sich für Studiengänge mit Zulassungs- und Zugangsbeschränkungen sowie für Ausländer und Staatenlose aus den Bescheiden über die Zuweisung eines Studienplatzes. Innerhalb der dort genannten Frist ist die Immatrikulation zu beantragen. Kann ein Studienbewerber diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann er eine Nachfrist beantragen.

(2) Für Bewerber, die sich erstmals an einer deutschen Hochschule (erstes Hochschulsemester) immatrikulieren, endet die Immatrikulationsfrist - mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 - jedoch

- zum Wintersemester: am 30. September,
- zum Sommersemester: am 31. März.

(3) Für die übrigen Studienbewerber gilt die von der Studierendenadministration jeweils bekanntgegebene allgemeine Immatrikulationsfrist.

## § 17 Immatrikulationsunterlagen

(1) Mit dem Immatrikulationsantrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung
2. für die Immatrikulation in einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren;
3. bei zulassungs- oder zugangsbeschränkten Studiengängen oder bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern der Zulassungsbescheid bzw. die Zugangsbescheinigung der Universität Heidelberg oder der Stiftung für Hochschulzulassung;
4. eine Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse oder bei Privatversicherten eine Befreiungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse;
5. ein Passbild; auf Aufforderung in digitaler Form;
6. deutsche Studieninteressenten müssen einen Ausdruck des Online-Antrages, ausländische Studieninteressenten müssen den ausgefüllten Immatrikulationsbogen zur Erfassung der automatisch zu verarbeitenden Daten beifügen;
7. von Bewerbern, die sich für ein höheres Hochschulsemester einschreiben, Nachweise über den gesamten bisherigen Studienverlauf, Studienabschlusszeugnisse und die Bescheinigung der letzten Exmatrikulation;
8. soweit zur Aufnahme des Studiums eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist, ist diese durch persönliche Vorlage bei der Immatrikulation nachzuweisen;
9. für die Immatrikulation in einen weiterführenden Studiengang der Nachweis über den Abschluss eines grundständigen Studiengangs;
10. bei Immatrikulation als Doktorand: der zur Promotion berechtigende Studienabschluss und die Annahme als Doktorand;
11. sofern während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht, ein Nachweis über die Möglichkeit, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen;

12. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder in einem höheren Fachsemester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
13. sofern der Immatrikulation kein Zulassungsverfahren vorausgeht, sind weitere, nach § 5 Abs. 2 zusätzlich erforderliche Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

## **§ 18 Doppelstudium / Parallelstudium**

- (1) Die Einschreibung als Studierender erfolgt in der Regel nur an einer Hochschule. Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann an der Universität Heidelberg immatrikuliert werden, wenn
  - dies mit der anderen Hochschule vertraglich vereinbart oder
  - für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist, oder
  - wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
  
- (2) Ein Parallelstudium, d.h. die Einschreibung in mehrere Studiengänge an der Universität Heidelberg, ist grundsätzlich möglich. Die Immatrikulation in zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 19 Vollzug der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des Semesters. Die Immatrikulation wirkt auf den Beginn des Semesters zurück, wenn sie erst nach dessen Beginn vollzogen wird.
  
- (2) Die Studienbescheinigungen werden erst nach Eingang der erforderlichen Gebühren und Entgelte auf dem Studierendenkonto zum Selbstausdruck freigeschaltet.
  
- (3) Mit der Immatrikulation werden der Studierendenausweis und das Studienbuch ausgehändigt.

## **§ 20 Umschreibung**

- (1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf einer erneuten Zulassung. Die Bestimmungen des Abschnitts zwei finden sinngemäß Anwendung.
  
- (2) Ob und inwieweit Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium auf den beantragten Studiengang angerechnet werden, ist von der nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Stelle zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für das Zulassungsverfahren und für die Studierendenadministration bindend, sie ist dort nachzuweisen.

(3) Zum Wechsel eines Studiengangs sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:

1. das ausgefüllte Umschreibungsformular;
2. der Zulassungsbescheid bzw. die Zugangsbescheinigung soweit Zulassungs- oder Zugangsbeschränkungen bestehen;
3. die Hochschulzugangsberechtigung;
4. die Anrechnungsbescheinigung nach Absatz 2;
5. der Nachweis über den Abschluss eines grundständigen Studiengangs;
6. bei Umschreibung in die Promotion: der zur Promotion berechtigende Studienabschluss und die Annahme als Doktorand;
7. der Studierendenausweis.

(4) Die allgemeine Umschreibungsfrist beginnt mit der Rückmeldefrist und endet mit der allgemeinen Immatrikulationsfrist. Die im Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes genannte Frist geht vor.

(5) Die Umschreibung wird durch Änderung im Datensatz durch die jeweils zuständige Stelle der Universitätsverwaltung Heidelberg wirksam.

(6) Die bloße Änderung eines Hauptfachs innerhalb eines Studiengangs erfolgt auf Antrag bei der Studierendenadministration.

## **§ 21 Studienplatztausch**

(1) Ein Studienplatztausch ist ausschließlich im höheren Fachsemester in den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin möglich und kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Studierendenadministration beantragt werden.

(2) Die Voraussetzungen sind:

1. das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten,
2. eine Immatrikulation im selben Studiengang sowie im identischen Fachsemester,
3. ein vergleichbarer Ausbildungsstand,
4. dieselbe Ausbildungskohorte der Tauschpartner,
5. kein Verlust des Prüfungsanspruchs und kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang.

## **Rückmeldung**

### **§ 22 Rückmeldung**

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Heidelberg im Folgesemester fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der Rückmeldefrist (§ 23) für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der Abgaben und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind bzw. für das Folgesemester entstehen. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Heidelberg.

(2) Auf besondere Aufforderung gehört zur Rückmeldung auch die Vorlage eines aktuellen Nachweises über die Krankenversicherung.

### **§ 23 Rückmeldefrist**

(1) Die Rückmeldefrist beginnt für das Sommersemester jeweils am 15. Januar und endet am 15. Februar, für das Wintersemester beginnt sie jeweils am 15. Juni und endet am 15. Juli.

(2) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig; das Nähere regelt die Gebührenordnung für Verwaltungsgebühren der Universität Heidelberg. Die Rückmeldung ist nicht mehr zulässig, sobald ein zulassungsbeschränkter Studienplatz nach Exmatrikulation wegen unterbliebener Rückmeldung an einen anderen Studienbewerber vergeben wurde.

## **§ 24 Vollzug der Rückmeldung**

- (1) Die Rückmeldung ist vollzogen, sobald alle Zahlungen und erforderlichen Unterlagen bei der Universität Heidelberg vollständig und fristgerecht eingegangen sind.
- (2) Den rückgemeldeten Studierenden werden für das neue Semester Studienbescheinigungen zum Selbstausdruck freigeschaltet.

## **Beurlaubung**

### **§ 25 Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und sie darf maximal die Höhe der Fachsemesteranzahl betragen, die der Höhe der einschlägigen Regelstudienzeit entspricht; Beurlaubungen nach § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes werden von dieser Regelung nicht erfasst. Einen wichtigen Grund kann insbesondere geltend machen, wer:

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studiert;
2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein möchte;
3. eine praktische Tätigkeit aufnimmt, die dem Studienziel dient, mit Ausnahme des Schulpraxissemesters in Lehramtsstudiengängen;
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen kann und deshalb die erwarteten Studienleistungen im jeweiligen Semester nicht erbracht werden können;
5. Dienste (wie z.B. Wehr- oder Zivildienst, Entwicklungsdienst, Jugendfreiwilligendienst) ableistet;
6. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

(2) Die Beurlaubung ist für jedes Semester gesondert auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Studierendenadministration zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen, die mit dem Antrag einzureichen sind. Im Falle der Beurlaubung wegen Krankheit gem. § 25 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 ist ein qualifiziertes Attest erforderlich. Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Rückmeldung nach § 21.

(3) Die Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist oder nach dieser bis zum Vorlesungsbeginn zu beantragen. Bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes (nachträgliche Beurlaubung) ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich, wenn der Studierende im betreffenden Semester an einer Prüfung oder Teilprüfung teilgenommen hat. Dazu zählen auch studienbegleitende Prüfungen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.

(4) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 6 und des § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes zulässig und wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.

(5) Die Ablehnung des Antrages auf Beurlaubung erfolgt durch schriftliche Entscheidung der Studierendenadministration. Die positive Entscheidung über den Antrag auf Beurlaubung wird auf dem Antragsformular und der Studienbescheinigung des Antragstellers vermerkt.

(6) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Antrages oder der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters gewährt. Für jedes weitere Semester ist ein neuer Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen.

(7) Die Rechte und Pflichten von beurlaubten Studierenden richten sich nach § 61 des Landeshochschulgesetzes. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungen - auch Prüfungswiederholungen - abzulegen und sie können nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege Angehöriger) geregelt.

(8) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt.

## **Exmatrikulation**

### **§ 26 Exmatrikulation auf Antrag**

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Studierendenadministration zu richten. Dem Antrag sind im Original beizufügen:

1. der Studierendenausweis;
2. die Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Bibliotheken oder Institute, sofern der Studierende als Benutzer belastet wurde;
3. der Nachweis der Bezahlung von Forderungen, deren Beitreibung der Universitätskasse obliegt.

(2) Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Anträge auf Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Der besondere Grund ist entsprechend nachzuweisen.

(3) Das Ablegen von Prüfungen ist nach einer erfolgten Exmatrikulation nicht zulässig, sofern die jeweilige Prüfungsordnung keine anderweitige Regelung trifft. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

### **§ 27 Vollzug der Exmatrikulation**

(1) Die Exmatrikulation nach § 26 ist durch die Erteilung einer Exmatrikulationsbescheinigung vollzogen. Die Bescheinigung enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

(2) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation gem. § 62 des Landeshochschulgesetzes wird auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung erst dann erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 und 2 erfüllt werden.

### **Bestimmungen für Besondere Personengruppen**

#### **§ 28 Kurzzeitstudium / Forschungsstudierende**

(1) Ein Kurzzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für Studierende ausländischer Hochschulen ausschließlich im Rahmen internationaler Austauschvereinbarungen und schriftlicher Kooperationsabkommen sowie bei Studierenden, die eine schriftliche Betreuungszusage des entsprechenden Fachbereiches vorlegen, zulässig.

(2) Studierende anderer Hochschulen können für einen vorübergehenden Forschungsaufenthalt befristet immatrikuliert werden; der Forschungsaufenthalt berechtigt nicht zum Erwerb von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Dauer des Forschungsaufenthalts soll einen Zeitraum von zwei Semestern in der Regel nicht überschreiten. Eine Immatrikulation gemäß Satz 1 kann nur erfolgen, wenn die Dauer des Forschungsaufenthalts mindestens einen Monat beträgt und die Fakultät oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung, an der der Studierende seine Forschungsstudien betreiben will, der Studierendenadministration eine schriftliche Erklärung darüber vorlegt, dass sie den Studierenden darüber belehrt hat, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Leistungspunkte erworben werden können. Für einen Forschungsaufenthalt befristet immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Diejenigen, die sich in Vorbereitung zur Promotion befinden können sich mit einem entsprechenden Nachweis der Fakultät als Forschungsstudierende immatrikulieren.

(4) Zum Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

## **§ 29 Teilzeitstudium**

In Studiengängen, deren Prüfungsordnung dies vorsieht, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Näheres bestimmt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung.

### § 30 Kontaktstudium

An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Personen, die Kontaktstudienangebote der Universität Heidelberg wahrnehmen, sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen. Sie sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

### § 31 Gasthörerstudium

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Gasthörer sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

(2) Die Anmeldung als Gasthörer ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters in der Studienadministration einzureichen. Näheres ist in der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gasthöreergebühren geregelt.

(3) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 32 Schülerstudium**

(1) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Universität Heidelberg besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Schülerstudierende sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschulinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen. Sie sind Angehörige der Universität Heidelberg gem. § 9 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg; sie werden nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben.

(2) Schülerstudierende haben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters bei der Studierendenadministration anzumelden. Vorab haben sie die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, der Schule sowie der Fachbereichsleitung des gewünschten Studienfaches einzuholen.

(3) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Schülern nicht beeinträchtigt werden.

**1516**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

### **§ 33 Studierende am Internationalen Studienzentrum**

Die Studierenden sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Internationalen Studienzentrum als ordentliche Studierende der Universität Heidelberg immatrikuliert. Die Immatrikulation erfolgt befristet für die Dauer der Regelstudienzeit bzw. Kurszeit.

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

**1517**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**

### **§ 35 Außerkrafttreten von Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Heidelberg über die Durchführung von Losverfahren zur Zuweisung von Studienplätzen – Lossatzung – vom 25. Juli 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.08.2005, Nr. 08/2005, S. 313), außer Kraft. Gleichzeitig tritt auch die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg vom 10. August 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20.09.2016, Nr. 12/2016, S. 645), außer Kraft.

Heidelberg, den 8. August 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1518**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019**  
**29.08.2019**



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)